Des
Teutschen
Rechts-Lehrers

Fünffter und Sechster
Theil.

M DCC LII.

Des Teutschen

Rechts-Lehrers

Fünffter und Sechster Theil.

Erster Titel.

Von gütlichen Verglichen.

§. 1.

Ein **Verglich**, oder **gütlicher Vertrag** (Transactio), ist eine verglichene Schlichtung einer streitigen, und zweifelhaften Sache, gegen einem Nachlaß, Versprechen, oder leisten.

Was ein Verglich seye.

L. 1. L. 2. ff. de Transact.

§. 2. Wenn jemand zu rechtigen hat, so soll er vor allen Dingen suchen, ob sich der Handel nicht gütlich schlichten lasse; ja sehe man etwas nicht an, wenn man je vermeynet, daß es gütlich werde zu machen seyn. Denn (daß ich mich allhier auch der Worten bediene, welche ich in der Vorrede des ersten Theils meines Teutschen Advocaten gebrauche), es ist

Man soll ehender trachten sich zu vergleichen als aber zu rechtigen.

schon ein altes Sprüchwort, daß ein magerer Verglich besser seye, als ein fetter Proceß. Derowegen jener Gelehrte sagt: Wer einen Rechts-Handel, um eine Henne hat, der nehme ein Ey, und lasse den Handel geschlichtet seyn. Der Poet Horatius zehlet diejenigen unter die allerglückseligsten die niemahlen vor Gerichte erscheinen müssen. Und Martialis sagt: Derjenige könne von Wohlseyn sagen, der mit keinen verwirrten Rechts-Händeln zu thun, und also nicht nöthig habe, auf dem nichts als Hertzenleyd bringenden Gerichts-Platz zu erscheinen.

In einer gewissen Stadt stehen folgende bedenckliche Worte, in Lateinischen Versen an dem Rathhause zu lesen: Die Rechts-Händel bringen nichts als Erbitterungen, und Feindschafften mit sich, man giebt dabey unnützer Weise sehr vieles Geldt aus; man macht sein Gemüth unruhig, auch wird der Leib täglich angefochten und geschwächet. Man wird dardurch zu vielen Sünden und bösen Thaten angereitzet, auch werden die nützlich und nöthigsten Geschäffte hindan gesetzet, und versäumet. Wenn man endlich meynet man gewinne den Proceß, so gehet derselbe verlohren; ja wenn er schon gewonnen wird, so hat man davon doch keinen Nutzen, wenn man seine Mühe, Versaumniß und Unkosten anrechnet.

§. 3.

§. 3. Wenn man jemand das Kleid, welches er schon Jahr, und Tag auf dem Leibe trägt, und paar bezahlet hat, streitig machen, und ansprechen würde, so sollte es ja nicht scheinen daß ein solcher unverschämter Ansprecher etwas ausrichten oder gewinnen könnte, wenn die Sache vor den Richter käme. Wird noch weiter ausgeführet.

Ja wer wolte glauben daß derjenige welcher sich wäigert sein Kleid einem solchen herzugeben vor dem Richter nicht sogleich alle Satisfaction erhalten würde.

Dennoch aber kan es heut zu Tage leicht geschehen, daß dieser auch bey einem solchen Rechts-Handel mehr einbüsset, als wenn er sein Kleid einem so unverschämten Tröler gleich hergegeben und ihme annoch zehen Thaler darzu verehret hätte. Denn ich setze den Fall, man komme mit einem solchen für einen manchen Richter, so kan es leicht geschehen, daß man derentwegen so, und solange herum gezogen werde; Endlich erhaltet man zwar sein eigen Kleid (wenn es wohl gehet) dennoch mit grosser Mühe; Es wird aber vielmahlen der darüber ergangenen Kosten, Versaumniß 2c. nicht gedacht, indeme es bey vielen Richtern insgemein heisset: **Die Kosten sollen compensirt seyn.** Gleich als wenn dieses ein Anhang wäre der an alle Urtheile gehörte. Wenn man nun rechnet zwanzig Thaler

ler Kosten; Zwanzig Thaler Versaumniß; Zehen Thaler Verdruß, so kan man aus diesen 50. Thalern ein gantz neues Kleid und noch einen Mantel darzu machen, welches hiemit viel höher kömmt, als wenn man, wie gemelt, den Rock, nebst zehen Thalern Verehrung gleich hergeben hätte. Doch heisset es man habe den Proceß gewonnen, und kan man also in diesen Fällen sagen:

Das letzte Urtheil kömmt; O seht doch Kuntz gewinnt!
Er hat zwar viel dabey gelitten,
Allein was thuts, daß Hauß, und Hoof verstritten,
Und Hauß, und Hoof, schon angeschlagen sind:
Genug, daß er den Streit gewinnt.

Ein mehrers hievon siehe, in gedachter Vorrede, des ersten Theils meines sich selbst rathenden Advocaten, allwo von dieser Matery weitläuffig geredt wird.

Was einen ehrlichen Mann ferner von dem Rechtigen abschröcken solle.

§. 4. Einen ehrlichen Mann sollte ferner von dem Rechtigen abschröcken, die Art, und Weise der Tröleren wie selbige heut zu Tage, von vielen geführet wird; denn da ist es bey einigen nicht genug daß sie die Sache gantz verkehrt vorbringen, und aus einer Kleinigkeit einen grossen,

und

und weitläuffigen Proceß anspinnen, welcher oft dreymahl mehr kostet, als die Sache, um die man rechtiget werth ist; Sondern es muß noch dabey auch der ehrlichste Mann, mit der Aschen Mittwochen, oder Tröler-Leibfarbe, öffentlich angestrichen, und auf das spöttischste durchgezogen werden. Einige derselben befleissen sich nicht nur ihre Gegenparthey gantz waschweibermäßig durch die Hechel zu jagen, sondern es muß derselben gantze Familien herhalten, und was in derselben vor 50. 60. und mehr Jahren etwan vorgegangen, erzehlet, und vorgerücket werden, und ist es mehr als bedauerlich, wann an Orthen, wo Richtere an GOttes statt sitzen, urtheilen, und rechtsprechen sollen, dergleichen Calumnien, Injurien, oder Schmächworte geduldet, und angehöret werden; Indeme dardurch der Gerichtsplatz, welcher sonst ein heiliger Orth seyn solle, zu einem soviel als privilegirten, Injurien-Platz gemacht wird. Schön, und loblich ist es hiemit, wenn Hohe Obrigkeiten durch kluge Verordnungen, dergleichen grossem Uebel abzuhelffen trachten, wie heut zu Tage an eint, und andern Orthen geschiehet.

§. 5. Zu Basel ist erst neulich von U. Gn. Hhl. und Obern, wegen dieser Sache eine Grosse-Raths-Erkänntniß publiciret Stadt B. Rechten.

worden; In welcher Vorsehen: daß sich die Fürsprech, und Anwälde an dem Gericht aller anzüglichen und nicht zur Sache gehörigen Reden bey der darinn gesetzten ernstlichen Straffe enthalten sollen.

Wer einen gütlichen Verglich eingehen könne.

§. 6. Da ein gütlicher Verglich durch ein Pact, oder durch einen Contract geschlossen wird, als können einen solchen eingehen, alle diejenigen die paciſciren können. Sonderheitlich aber ist allhier anzumercken, daß ein Sachwalter nicht könne in einen Verglich eintretten, er habe denn hierzu eine besondere Vollmacht, oder eine freye Verwaltung der Gütther desjenigen für welchen er sich in ein Verglich einlassen solle, oder daß er ein Sachwalter in seiner eigenen Sache seye. Gleichfahls kan ein Vormünder, in dem Fall, da seines Mündleins Handel gar zweifelhaft ist, zu seinem Nutzen sich in einen Verglich einlassen. Doch hat er hiezu zu Zeiten ein Decret vonnöthen.

L. 54. §. fin L. 56. §. 4. ff. de furt.

Verglich wegen Testament-Sachen.

§. 7. Wegen Streitigkeiten die über ein Testament oder Codicill entstehen, kan kein gütlicher Verglich geschehen, man habe denn zuvor das Testament, oder Codicill würcklich eingesehen. Was Ehesachen anbetrift, so ist ein Verglich erlaubt, und gültig wenn dardurch die Ehe bevestiget, und vollzogen wird. Wird aber

L. 6. ff. de Transact.

aber dardurch eine rechtmäßige Verlobniß oder Ehe aufgehoben, so ist solcher gütlicher Vergleich null, und nichtig. Es wäre denn Sache, daß derselbe geschehen thäte wegen begangenem Ehebruch, oder boßhafter Verlassung. Beust. de Matrimon. part. 1. Cap. 29.

Vergleich wegen begangenen Verbrechen.

§. 8. Ein Vergleich der wegen einem begangenen Verbrechen geschiehet, ist auch erlaubt, es mag aber solcher Vergleich einem andern Ankläger, der sich deßwegen nicht verglichen, auch nicht der Obrigkeit, in Ansehung der zu dictirenden Straffe hinderlich seyn. Doch verringert ein solcher Vergleich zu Zeiten die Straffe, und zwar sonderheitlich bey denenjenigen Verbrechen, da durch den Vergleich dem Beschädigten sein Schade ersetzet worden.

Würckung eines gütlichen Vergleichs.

§. 9. Die Würckung eines gütlichen Vergleichs ist, daß dardurch die zweifelhaften, und ungewissen Sachen, in eine Richtigkeit gesetzet, und erörteret werden. Und hat derselbe in Rechten so viel Kraft, und Würckung, als ein Eyd, oder abgeurtheilte Sache. L. 2. L. 31. ff. de jurejurand.

Ja es kan ein verglichener Rechts-Streit, nicht von der Hohen Obrigkeit, auch nicht unter dem Vorwand, der hernach erstgefundenen Instrumenten, oder Schriften wiederum umgestossen werden. Von welcher Regul dennoch ausgenommen wird. (1) Wenn eint, und andere Sachen, dem andern, betrüglich- und

gefährlicher Weise, sind verschwiegen, und verhälet worden. (2) Wenn dabey eine Irrung vorgegangen. (3) Wenn beyde Theile den Verglich selbs wieder aufheben. (4) Wenn der Verglich aus Forcht, und Zwang eingegangen worden. (5) Wenn die Briefschaften wegen welcher man sich verglichen falsch erfunden worden.

Zweyter Titel.

Von dem Proceß, von dem Richter, und dessen Amt, von dem Kläger, und Beklagten.

§. 1.

Was ein Proceß seye.

DEr **Proceß** ist eine Verführung einer Streitsache vor dem Richter, zu dem End, daß durch seinen Spruch der Streit entscheiden werden solle. Ist also in allen Processen eine **Streit-Sache**, ein **Kläger**, **Beklagter**, und ein **Richter**.

L. 9. L. 13. C. de Judic. Was ein Kläger, und Beklagter seye.

§. 2. Der **Kläger** (Actor) ist derjenige, so in dem Rechten etwas dem andern abforderet. Bey Criminal-Sachen wird ein solcher nicht Actor, oder Kläger, sondern Accusator, oder **Ankläger** geheissen. Ein **Beklagter**, (Reus)

(Reus) aber ist von welchem etwas abgeforderet wird. Dieser wird in peinlichen Fällen **Angeklagter**, oder **Peinlich Beklagter** genennet.

§. 3. Sowohl der Kläger als Beklagte, muß eine Persohn seyn die fähig ist vor Gericht zu erscheinen; unfähig aber vor Gericht zu erscheinen sind, die Unmündige, Sinnverruckte, die in vätterlicher Gewalt stehende Söhne, sodann die Weibs-Persohnen, und müssen also diese Persohnen alle, entweder mit ihren Vormündern, oder einem andern ehrlichen Manne verbeyständet seyn, doch kan in diesen Fällen der Vatter für seinen Sohn, oder der Mann für seyn Weib erscheinen, es wäre denn Sache daß es eine Fried- und Frevel-Sache wäre, als in welcher, alles was Boßheit fähig ist, selbsten vor Gericht sich stellen muß. Wer vor Gericht erscheinen könne.

§. 4. Die **Gerichts-Herrlichkeit** (Jurisdictio) wird in die **ordentliche**, und **befohlene** eingetheilt. Die ordentliche Gerichts-Herrlichkeit (Jurisdictio propria) ist, die einem Richter, als ein ihm zustehend, und gehöriges Recht zukommt; Die befohlene Gerichts-Herrlichkeit (Jurisdictio Mandata) aber ist, die jemand von einem andern, um sie in seinem Nahmen zu exerciren, aufgetragen wird. Wie vielerley die Gerichts-Herrlichkeit seye. T. Tit. ff. de Off. ej. cui Mand. est jurisd.

Heut zu Tage, wird die Gerichts-Herrlichkeit

lich eingetheilt in die **undere**, und **obere**, oder in das Erb-oder **Nieder-Gerichte**, und in das **Ober-Gericht**, **Hals-Gericht**, oder **Peinliche-Gericht.** (Jurisdictio inferior, & superior.) Jenes ist, eine Macht, oder Gewalt, die dem undern Richter, um in Civil, oder Bürgerlichen Rechts-Händeln, so wie auch, über die geringern Verbrechen, Recht zu sprechen, gegeben ist. Dieses aber ist, ein Recht, oder Gewalt über Criminal-Sachen, oder schwere Verbrechen zu urtheilen, und Recht zu sprechen.

Gewillkührter Richter, u. Schiedsmann.

§. 5. Ein **gewillkührter Richter**, (Arbiter) ist, welcher aus Einwilligung beyder Partheyen, dergestalt als Richter angenommen, und erkläret wird, daß er nach Ordnung der Rechten selbige von einander entscheiden solle. Da hingegen ein **Schiedsmann**, oder Arbitrator, nicht eigentlich an die Feyrlichkeiten der Rechten gebunden ist, sondern auf Begehren der Partheyen, die Sache nach Güte, und besten Billichkeit, auszuführen, und beyzulegen trachten solle.

Wie vielerley das Forum seye.

§. 6. Der Gerichts-Platz, oder Orth, allwo man im Rechten erscheinen und Red und Antwort geben muß wird Forum geheissen.

Ist nun jemand schuldig vor einem Richter wegen einer Sache, auf die wider

der ihn eingeführte Klage Red und Antwort zu geben, so heisset dieses Forum, oder Judex competens, oder der Competierliche Richter; Von der Competentia Fori nun ist folgende General-Regul: Actor sequitur Forum Rei; d. i. der Kläger muß den Beklagten vor seinem competierlichen Richter suchen; zum voraus anzumercken. Ein Richter aber kan wegen unterschiedenen Ursachen competierlich seyn. Als (1) ist der Richter des Wohnorths des Beklagten sein competierlicher Richter, und wird dieses Forum Domicilii genennet, auch nennet man solches Forum generale, weilen man den Beklagten insgemein vor dem Richter seines Wohnorths suchen muß. (2) Kan sich jemand auch einem Richter unterwürffig machen, durch einen geschlossenen Contract, wenn einer nemlich an einem andern Orth einen Contract schliesset welches Forum Contractus genennet wird. Doch aber gehet heut zu Tage das Forum Domicilii, diesem letztern insgemein vor, es wäre denn Sache, daß der Contrahent an den Orth des Contracts sich wieder aufhielte, oder allda wieder gefunden wurde, als z. Ex. Wenn einer auf einer fremden Meß etwas schliesset, oder contrahiret, und nachgehends wieder da erscheinet, in diesem Fall muß er seinem Mitcontrahenten an dem Orth des

L. 2. C. de jurisdict. L. f. C. ubi in rem Act.

L. 7. C. de Incal.

des Contracks Red, und Antwort geben, und die Sachen durch dessen Richter aussprechen lassen. (3) Wird ein Richter competierlich wegen einem Verbrechen, wenn nemlich jemand an einem Orth ein Verbrechen begangen, so macht er sich dardurch dem Richter desjenigen Orths unterwürffig, allwo solches geschehen; und heisset dieses Forum Delicti. Wegen Privat, und kleinen Verbrechen aber wird heut zu Tage, derjenige so solche begangen, nicht an dem Orth des Verbrechens belanget, es wäre denn Sache, daß er daselbsten ertappet wurde. (4) Wird einer einem Richter unterwürffig, wenn er Gütther, Häuser ꝛc. ꝛc. in seinem Lande, oder Gerichts-Zwang liegen hat, und heisset dieses Forum rei sitæ. Muß man also wenn man wegen dergleichen Häusern, Gütthern ꝛc. die in einer fremden Herrschafft liegen Streit bekommt, vor dem Richter des Orths, da solche gelegen sind, die Sache entscheiden lassen, obschon man nicht allda wohnhaft ist.

Tot. Tit. C. ubi de Crimin.

T. Tit. C. ubi in rem Act.

L. un. C. ubi de poss.

Eine fernere Ursach die einen Richter competierlich macht, ist die Continentia Causæ, oder der Zusammenhang der Sache; Als z. Ex. wenn in einer Sache etliche Beklagte sind, die unterschiedenen Gerichts-Herrlichkeiten unterworffen, alsdenn können diese alle wegen dieser Sache, vor demjenigen Richter der dieselbe

be, ausſprechen ſoll, zugleich belanget werden.

Dritter Titel.

Von der Form, oder Art zu procediren, oder einen Rechts-Handel vor Gericht zu führen. Insonderheit aber von der Vorladung oder Citation.

§. 1.

DEr Proceß, von welchem oben ſchon geſagt worden, iſt entweder **Bürgerlich**, oder **Peinlich**. Proceſſus Civilis, & Criminalis; Von dieſen letſtern wird in nachfolgendem gehandelt werden. Eingang.

§. 2. Bey einem ordentlichen Proceß kommt zu betrachten, erſtlich dasjenige ſo demſelben vorgehet. (2) Was bey demſelben würcklich in Gericht geſchiehet, und (3) was nach geendigtem Gericht darauf erfolget. Dem Proceß gehet vorher (1) die Vorladung, Citatio, (2) die Einführung der Klage. Was bey einem Proceß zu betrachten vorkomme.

§. 3. Die **Vorladung**, oder Citation iſt eine Verkündigung welche der Kläger dem Beklagten von Gerichts wegen thun läßt, daß er ihne klagloß ſtellen, Citation.

oder

oder auf seine Klage in dem Rechten Red, und Antwort geben solle.

Eintheilung derselben.

§. 4. Die Gerichtsladung wird eingetheilt (1) in die so mit Worten geschiehet, Citatio Verbalis, und die so in Angreiffung der Persohn bestehet, Citatio Realis. Diese letztere ist nur in schweren Criminal-Processen gewöhnlich, doch hat selbige auch in Civil-Sachen Platz, wenn nemlich der Beklagte wegen der Flucht verdächtig, oder de fuga suspectus, ist.

Vorladung die mit Worten geschiehet.

§. 5. Die Vorladung mit Worten oder Verbal-Citation geschiehet entweder durch einen öffentlichen Ausruff, oder wenn Edicta in dreyer Herren Ländern, oder sonsten an gewöhnlichen Orthen angeschlagen werden. Diese Vorladung wird nur alsdenn gebraucht, wenn man entweder eine Persohn nicht kennet, oder nicht bekannt ist, wo sie sich aufhält, als z. Ex. wenn ein Ehegatt den andern muthwilliger Weise verlassen hat, und auf der Flucht begriffen ist. Insgemein aber geschiehet die Citation, wenn die Persohn anwesend, von Mund zu Mund, oder doch wenigstens in dessen Hause. So aber niemand vorhanden, so wird sie dem Nachbar angezeigt, und so er solche nicht annehmen will, so wird sie auf einem Zedulein an des Beklagten Thür geheftet. Ist aber die Persohn abwesend, und man

weißt

weißt wo sie ist, so geschiehet solche Citation von den Richter durch ein Schreiben, welches an die Obrigkeit gerichtet wird, unter welcher der Beklagte stehet, mit dem Ersuchen, daß demselben die darin sich befindende Citation überliefert, und daß er solche empfangen ein Schein übersandt werden möchte.

§. 6. Ferner wird die Citation, oder Vorladung eingetheilet in die dilatorische, und peremptorische, oder verzügliche, und endliche Vorladung. Eine verzügliche Vorladung oder Citatio dilatoria ist, wenn einer schlechterdings vor Gericht gefordert wird, ohne vermelden, daß ihm ferner kein Aufschub gegeben werde, oder daß es vor ein und allemahl seye. Die endliche Vorladung aber, oder Citatio peremptoria ist, wenn dem Beklagten kein fernerer Aufschub gegeben wird, sondern da es heisset, daß in dem Fall da der Beklagte auf die ihm angesetzte Zeit nicht erscheinet, so solle nach Urtheil und Recht, nichts destoweniger mit ihme verfahren werden. Oder wenn einer sub Pœna præclusi (sil. Judicii) citiret wird, d. i. wenn er nicht erscheine so soll alsdenn seinem Verlangen kein Gehör mehr gegeben werden.

Fernere Eintheilung der Citationen.

Nicolai Processſ. C. 3. Carpz. P. 1. Const. 2. def. 22.

Vierter Titel.

Von Einführung der Klag, Von Exceptionen, Replicationen, ꝛc.

§. 1.

Eingang.

DJe Einführung der Klage ist des Klägers Vorbringen, was er von dem Beklagten begehret. In demselben muß (1) der Kläger, und Beklagte benennet werden. (2) Muß dasjenige, was, und warum geklagt wird, deutlich vorgetragen, auch das Recht worauf sich die Klage gründet angeführet werden, und (3) muß in dem Schluß begehrt werden, wohin, oder worein der Beklagte zu verfällen seye. Wird die Klage auf solche Art schriftlich eingelegt, so wird solches ein Klag-Schrift, oder Libellus geheissen.

Was die Kriegs-Bevestigung, oder Litis Contestatio seye.

§. 2. Wenn der Beklagte dem Kläger in Meynung den Proceß anzufangen antwortet, so wird dieses die **Kriegs-Bevestigung**, Litis Contestatio geheissen. Diese wird eingetheilet in die **bejahende**, und **verneinende**, (Litis Contestatio affirmativa, & negativa) jene ist, da der Beklagte des Klägers Vorbringen zwar

zwar gestehet, darwider aber ein, oder mehrere Einrede, oder Exception einbringet. Diese aber ist, da der Beklagte des Klägers Anbringen, gantz und gar verneinet. Wenn einer aber auf geschehene Vorladung gar nicht erscheinet, und in dem Rechten Red, und Antwort giebet, so wird er als ein Ungehorsamer verurtheilet, oder in Contumaciam verfället.

§. 3. Eine **Einrede**, Exceptio ist, ein Recht, welches dem Beklagten zukommt, wordurch er des Klägers Anbringen gantz, oder zum Theil verwerflich macht. Es werden dieselben (1) eingetheilet, in Exceptiones peremptorias, & dilatorias. Einrede oder Exception.

§. 4. Eine Exceptio peremptoria, oder **außlöschliche Einrede** ist, welche eine Klage gantz und gar aufhebet, und der Hauptsache ein Ende machet; weßwegen sie auch perpetuæ oder immerwährende Einreden genennet werden. Dergleichen sind Exceptio Doli, oder die Vorschützung, eingejagter Forcht, Zwang ꝛc. Exceptio Pacti Conventi, &c. Exceptio dilatoria, oder eine **verzügliche Einrede** ist, die die Hauptsache nicht abstellet, sondern nur auf eine gewisse Zeit aufschiebet, als da sind Exceptio fori incompetentis, oder die Einwendung wieder den Staab, Exceptio Infamiæ &c. Auslöschliche und vorzügliche Exceptionen.

Rechtliche Ausflüchte.

§. 5. Die vornehmsten und meisten rechtlichen Einreden oder Exceptionen sind nach alphabetischer Ordnung folgende.

Von denen Actionen, oder rechtlichen Klagen, ist mehrentheils oben, bey der Matery selbst schon geredt worden. Exceptio appellationis desertæ vel non devolutæ. Ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn die Appellation, oder Beruffung an den Obern Richter an welchen sie gehöret nicht gebracht worden. Exceptio Cautionis sine Satisdationis ist eine Ausrede, daß einer, welcher nicht gesessen genug, erst Vorstand bestellen müsse. Exceptio Cessionis Bonorum, wenn einer seine Gütther denen Gläubigern übergeben, daß er nicht ins Gefängniß gelegt, oder weiter belanget werden könne, als er zu thun vermag, jedoch nach Abzug, daß er nicht Mangel leyde, Exc. Compensationis. Eine Ausrede, daß einer eine richtige Gegenforderung habe, und also eine Forderung, gegen der andern aufzuheben seye. Exc. Competentiæ. Eine Ausrede daß einer nicht höher verurtheilt werde, als er im Vermögen habe, und doch dabey keinen Mangel leyde. Exc. Confusionis. Eine Ausflucht welche vorgeschützet wird, wenn die Schuld und Forderung, auf eine Persohn kommt, wordurch die Obligation, oder Verbindniß aufgehoben wird. Exc. contra Libellum,

bellum, oder inepti Libelli. Ist ein Fürwand daß die Klage dunckel, ungeschickt, unförmlich, und nicht nach Ordnung der Rechten eingeführet sey. Exc. contra Mandatum Judicis. Eine Rede wider den Befehl des Richters, daß derselbe aus einer falschen Ursache, oder aus verschwiegener Wahrheit ausgewürckt sey. Exc. contra Mandatum Procuratoris. Eine Einrede wider die Vollmacht des Anwalds, daß solche nicht tüchtig sondern Mangelhaft seye. Exc. contra Procuratorem vel Mandatarium. Eine Ausrede daß der Anwald, oder Bevollmächtigte untüchtig, oder sonst nicht Vollmacht oder Gewalt habe, wie sichs gebühret. Exc. Contumaciæ. Eine Ausrede welche von dem Beklagten vorgeschützet wird, wenn der Kläger im angesetzten Termin nicht erscheinet, und ungehorsamlich ausbleibet, daß er also von der Instantz loßgesprochen werde, und der Kläger ihm alle verursachte Unkosten bezahle. Exc. Debiti illiquidi. Ein Vorwand, daß die Schuld unbeständig, unklar, laugbahr, und nicht beweißlich sey. Exc. Declinatoria fori. Eine Ausrede daß einer von dem Gerichte allwo er belanget wird, zu stehen nicht schuldig sey, und wird auch sonst Exc. fori incompetentis genennet. Exc. Deductionis meliorationum seu Expensarum. Eine Ausrede,

rede, daß erst die Besserung und Unkosten abgezogen werden müssen. Exc. Dilatoria. Eine Schutzwehr, oder aufzügliche Einrede, und Ausflucht, wordurch die Klage oder Haupt-Sache nur aufgehalten wird. Exceptio Divisionis. Ist eine Ausflucht, wenn einer als Bürge wegen der gantzen Schuld allein belanget wird, daß er vorwenden kan, er sey nur seinen Antheil zu bezahlen schuldig. Exc. Doli mali. Ist eine Ausrede daß einer betrüglich, und hinderlistig hintergangen und betrogen worden. Except. Erroris. Ist ein Fürwand, daß etwas aus Irrthum, geschehen, oder versprochen sey. Exc. Erroris Calculi. Ist eine Ausrede wegen geschehener Mißrechnung, oder daß ein Irrthum in der Rechnung vorgegangen sey. Exc. Facti. Ist eine Ausrede, durch welche geläugnet wird, daß eine Klage statt habe, oder durch welche dem Kläger entgegengesetzt wird, daß er nur eigenthätiger Weise Klage erhebe, und kein Recht dazu habe, und hieher gehöret die Exceptio non competentis Actionis. Exc. Feriarum. Ist eine Ausrede, wegen eingefallener Feyrtage, als da sind: Sonn- und Fest-Tage, Hunds-Tage, Erndte, Weinlese ꝛc. Exc. Guarandæ. Ist eine Ausrede daß der Kläger, der Klage Gewähr angeloben, und solche nicht ändern, auch den Beklagten

wider

wider andere, welche ihne dieser Sachen halben belangen solten, vertheidigen wolle, zusagen müsse, ehe der Beklagte auf die Klage antworte. Exc. Illegitimationis. Ist eine Ausrede, wenn einer keine Vollmacht, Actorium, Tutorium, oder Curatorium hat, und sonsten in Gericht nicht handeln, oder stehen kan. Exc. ineptæ Cumulntionis. Ist eine Ausrede, welche vorgeschützet wird, wenn in einer Klag-Schrift viele Klag-Puncten ungeschickt vermischet werden. Exc. in Factum. Ist eine Ausrede, welche vorgeschützet wird, wenn etwas aus Irrthum der That, oder des Rechten versprochen worden, und wird solche deßwegen also genennet, weil der Beklagte bey dem Richter nur die That, oder das Factum erzehlet, daß nemlich die Sache sich anders verhalte, als von dem Kläger angebracht worden. Exc. Inhabilitatis. Ist eine Ausrede, daß einer zu einer Sache ungeschickt, und nicht zuzulassen seye. Exc. Inventarii. Ist eine Ausrede, daß einer nicht weiter belanget werden könne, als er geerbet, und das Inventarium ausweiset. Exceptio Juris. Ist eine Ausrede deren sich diejenigen, denen sie zu gutem verordnet, Schirmsweise, gegen ihrem Widerpart gebrauchen, oder welche eine Klage, so sonsten wahrhafftig statt hat, aufhebet, dergleichen unterschiedliche

Arten sind. Exc. Jurisjurandi, ist eine Ausrede, daß ein Beklagter die Sache, allbereit durch einen abgelegten Eyd erhalten habe. Exc. justi Impedimenti, ist ein Fürwand daß einer wegen wichtiger Ehehaft, und rechtmäßiger Verhinderung nicht erscheinen können. Exc. Laudationis, ist ein Vorwand welcher vorgeschützet wird, wenn einer eines Dinges halben belanget wird, daß der vorige Besitzer, von welchem er solches empfangen hat, ihm Gewähr leisten müsse. Exc. Libelli obscuri generalis & inepti, ist eine Widerrede, daß die Klage dunckel, gar zu obenhin, unförmlich, und ungeschickt sey. Exc. Litis finitæ, ist ein Fürwand, daß der Streit bereits geendiget, und erörteret sey. Exc. Litis ingressum impediens, ist eine solche Ausflucht, wordurch der Eingang des Streits verhindert wird. Als da ist, Exc. rei judicatæ; Jurisjurandi, Transactionis &c. Exc. Litis pendentis, ist ein Fürwand, daß die geklagte Sache schon vor einem andern Richter anhängisch. Exc. Loci non tuti, ist eine Ausrede, da einer nicht sicher an dem Orthe, allwo er hingefordert, oder geladen worden, seyn könne, und daß ihme deßwegen ein sicher Geleit gegeben werden müsse. Exc. Metus, ist ein Vorwand, daß etwas aus Furcht geschehen, und daß dahero der

durch

durch Furcht gezwungene seinem Verspre-
chen nachzukommen nicht schuldig sey.
Exceptiones mixtæ sind solche Einre-
den, welche theils die Sache verziehen,
theils zugleich aufheben können. Als da
ist, Exc. ex Epistola Divi Hadriani.
Exc. Moratoria, ist eine Ausflucht des
Schuldners, welcher ohne Schuld in Ab-
fall seiner Nahrung kommen, und daher
wider seine Gläubiger einen Anstands-oder
Eisernen Brieff erlanget, daß sie deßwe-
gen biß solche Zeit verflossen, in Ruhe
stehen müssen. Exc. non competentis
Actionis, ist eine Ausrede, daß dem Klä-
ger keine Klag mehr zukomme. Exc. non
impleti Contractus, Ist eine Ausrede,
daß der Handel auf Seiten des Klägers
noch nicht erfüllet. Exc. non numeratæ
Pecuniæ, ist eine Ausflucht, wegen nicht
ausbezahlten, und empfangenem Geldes,
welches sowohl dem Gläubiger als Schuld-
ner jedoch zu gewisser Zeit gegeben wird;
wovon schon oben mit mehrerem. Exc.
non secuti implementi, ist eine Aus-
flucht daß auf Seithen des Klägers etwas
nicht seye erfüllet worden. Exc. Nova-
tionis, eine Widerrede daß eine Ver-
neuerung der Obligation wegen vorge-
gangen. Exc. Nullitatis, ist ein Aus-
flucht welche also genennet, und vorge-
schützet wird, wenn das Urtheil als nich-
tig beschuldigt wird, als welches wider

die Rechte lauffet. Sodann wann der Richter bestochen ist, oder aus Irrthum und um einer falschen Ursache willen richtet. Exc. de non petendo intra perpetuum, Ist eine Ausrede, welche vorgeschützet wird, wenn ein Vergleich getroffen worden, daß einer niemahlen belanget werden solle. Exc. de non petendo intra certum Tempus, ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn ein Verglich getroffen worden, daß einer binnen einer gewissen Zeit nicht soll belanget werden. Exc. Peremptoria, siehe oben. Exc. Perjurii, ist eine Einrede, wenn einer wider seinen gethanen Eydschwur eine Klage einführet. Exc. plus petitionis, ist eine Ausrede welche vorgebracht wird, wenn einer zuviel bittet, so auch geschicht, wenn der Kläger dem Beklagten, eine Zeit zur Zahlung gesetzet, und er solche ehe sie verflossen, gleichwohl suchet. Exc. præjudicialis, ist eine Ausrede, daß die angestellte Klage nicht Platz habe, biß erst die Haupt-Frage oder die grössere, und wichtigere Sache erörteret seye. Exc. Præscriptionis, oder Usucapionis, ist eine Ausrede, daß das geklagte bereits verjähret seye. Exc. prætii non soluti, sive mercis non traditæ, ist eine Ausrede, daß die Kauff-Summa des geklagten Guthes noch nicht bezahlt, oder die Waare noch nicht geliefert

liefert seye. Exc. Præventionis, ist eine Ausflucht, welche vorgeschützet wird, wenn einer von einem Richter, wegen des Streits der schon von einem andern angefangen ist, citiret, und fürgeforderet wird, oder, wenn der Beklagte den Kläger sonst mit der Klage vorgekommen, und dahero selbst zu antworten nicht schuldig. Exc. redimendæ vexæ, ist eine Ausrede, daß der Kläger bereits ein gewisses vor seine An- und Zusprüche genommen, und versprochen den Beklagten mit Frieden zu lassen. Exc. Rei judicatæ, ist eine Ausflucht, daß die Sache bereits durch Urtheil, und Bescheid erörteret und Rechtskräftig worden. Exc. Rei Litigiosæ, ist eine Ausrede, daß das Geklagte im Streit begriffen, und wodurch einer aufgehalten wird, welcher solche streitige Sachen aus einem Contract, oder Handel fortstellen will. Exc. Renunciationis, ist eine Ausrede, daß sich Kläger vorhin seiner Forderung und seines Rechtens verziehen, und begeben habe. Exc. Senatus Consulti Macedoniani, ist eine Ausflucht, durch welche demjenigen die Klage verhinderet wird, welcher einem Sohn Geld geliehen der in des Vatters Gewalt stehet, also gar, daß sie auch nach des Vatters Tode nicht statt hat. Exc. Senatus Consulti Vellejani, ist eine Ausflucht, welche denen Weibs-Persohnen zukommt so vor andere

re

re sich verbürget, wordurch sie die wider sie angestelte Klage abweltzen können. Exc. simulati Contractus, ist eine Ausrede wenn der Handel erdichtet, und nicht dergestalt, sondern anders ergangen ist, und einer hierdurch hinderlistiger Weise verkürtzet worden. Exc. Solutionis, ist ein Vorwand, daß die Schuld, darum geklagt worden, allbereit bezahlt seye. Exc. Spolii, ist eine Ausrede, welche demjenigen entgegen gesetzet wird, der einen andern seines Guths entsetzet, daß er solches vor allen Dingen wider erstatte, ehe Beklagter auf die Klage, antworte. Exc. sub- & obreptionis, ist eine Ausrede, welche denen fürstlichen Rescripten oder Befehlen, und andern Schriften des Fürsten, welche auf inständiges Bitten, und falschen Bericht des Supplicanten ergangen, und ausgelassen sind, entgegen gesetzet wird. Exc. Termini angusti, ist eine Einrede, daß zum Erscheinen oder auf die Klage zu antworten ein gar zu enger Termin, oder Zeit gesetzet, und daß dem Beklagten dahero eine weitere Frist gegeben werden müsse. Exc. Transactionis, ist eine Einrede, daß die geklagte Sache allbereit vertragen, und verglichen seye. Exc. Usurariæ pravitatis, ist eine Ausflucht, wenn mehr Zinß, als sich gebühret, geforderet, oder sonst Wucher getrieben wird.

§. 6.

§. 6. Eine **Zurede**, (Replicatio) ist die Gegenantwort des Klägers, auf des Beklagten Einrede, oder Exception. Eine **Widerred**, (Duplicatio) ist eine Einwendung, wordurch der Beklagte des Gegners Zurede oder Replic ablehnet. Ueber die Duplic oder Wiederrede ist an einigen Orthen denen Partheyen nicht erlaubt zugehen. Wo aber solches geschiehet oder erlaubt ist, so werden die weitern Einwendungen, Triplic, und Quadruplic genennet.

Zurede was sie sey.

Fünffter Titel.

Von rechtlichem Beweiß überhaupt, von der Selbstgeständniß und schriftlichen Urkunden.

§. 1.

WAnn in einem Proceß der Krieg bevestiget worden, und es thut der Beklagte entweder gantz, oder zum Theil des Klägers Vorbringen läugnen, so wird alsdenn von dem Richter dem Kläger auferlegt, daß er dasjenige welches der Beklagte widerspricht, rechtlich erweisen, oder darthun solle. Thut aber der Beklagte in seiner Einrede, oder Exception etwas bejaen, oder durch dieselbe etwas behaupten, so ligt ihme alsdenn

Eingang.

L. 22. ff. §. 3. de prob. & Præsumpt.

denn ob, diese seine Exception gleichfahls darzuthun.

Beweiß.

§. 2. Der Beweiß (Probatio) ist eine gerichtliche Handlung, wordurch dem Richter die streitige Sache, durch genugsame Gründe deutlich, glaubhaft und gewiß gemacht wird.

Eintheilung desselben.

§. 3. Der Beweiß ist (1) entweder **künstlich**, Probatio artificialis, oder **nicht künstlich** Probatio inartificialis; Jener ist, der durch die Geschicklichkeit, und Wissenschaft, der Advocaten, oder Sachführer, aus Folgerungen, und Gründen hergeleitet wird. Dieser aber ist so beschaffen, daß er an und für sich selbst der Sache vollkommen Glauben machet, als da ist der Beweiß der geschiehet, durch öffentliche Urkunde, oder Instrumenten, oder aber durch Gezeugen.

Fernere Eintheilung.

Perez. ad Tit. C. de Prob. n. 4.

§. 4. Sodann ist der Beweiß entweder **vollkommen**, oder **unvollkommen**. Ein vollkommener Beweiß, Probatio plena, ist, welcher dem Richter so viel Licht, und Glauben von der Sache beybringet, daß er darüber urtheilen, und ohne weitern Bericht zu haben, Recht sprechen kan. Ein unvollkommener Beweiß, Probatio Semiplena ist, welcher dem Richter kein genugsames Licht, oder keine genugsame Gewißheit giebet, also daß der Richter darauf nicht sprechen kan. Als z. Ex. wenn der Kläger seine Klage

nur

nur durch einen gültigen Gezeugen, oder durch eine Privat-Schrift erweiset.

§. 5. Die Folgerungen und Gründe, die bey dem künstlichen Beweiß angeführet werden, sind entweder **nothwendig**, und können anders nicht seyn, oder aber sie sind nur **vermuthlich** oder **wahrscheinlich**, und werden Præsumptiones, oder **Vermuthungen** genennet. Die Präsumptionen, oder Vermuthungen werden eingetheilet, in die Vermuthungen der Menschen, und in die Vermuthungen der Rechten. Præsumptio hominis & Præsumptio Juris. Die Vermuthung des Menschen ist, welche nicht in dem Gesätz oder Recht enthalten, sondern nur von dem Menschen gemacht wird. Welche Art der Vermuthungen, wenn sie nicht noch mit andern Behelffen unterstützet werden, im Rechten keinen Glauben machen, oder für kein genugsamer Beweiß angesehen werden. Die Vermuthung des Rechtens aber ist, welche das Gesätz macht. Und zwar so wird selbige entweder aus nothwendigen, unumstößlichen und ungezweifelten Zeichen hergenommen, und wird Præsumptio Juris & de jure, oder eine Vermuthung des Rechtens, und von dem Rechten geheissen, oder aber es wird dieselbe nur hergenommen, aus wahrscheinlichen, und gläublichen Zeichen, und wird simpliciter Præsump-

Vermuthungen oder Präsumptionen.

L. antiquæ C. ad S. C. de Arb.

à Rosbach T. 64. n. 6.

sumptio Juris, oder eine Vermuthung des Rechtens allein genennet.

Vermuthung des Rechts und von dem Rechten.

§. 6. Die Vermuthung des Rechtens, und von dem Rechten, oder Præsumptio Juris & de Jure, wird für eine vollkommene Wahrheit, und Beweißthum gehalten, also daß sie insgemein keinen Gegenbeweiß gestattet. Ein Exempel davon ist in L. 3. §. 11. ff. de suis & Legitim. Hæred. Allwo das Gesätz muthmasset, daß wenn ein Weib erst nach dem zehenden Monath, von ihres Manns Tod an, gerechnet, ein Kind gebähret, es habe dieselbe mit einem andern zugehalten.

Die stärckere Muthmassung zernichtet die schwächere. L. filium 6. ff. de his qui sui vel. al. jur.

§. 7. Was aber die Muthmassung des Rechts allein, oder die Muthmassung des Menschen betrift, so leyden diese allezeit einen Gegenbeweiß; Und zwar je nachdeme dieselben, starck oder schwach sind, so erfordern sie einen stärckeren, oder schwächeren Gegenbeweiß, denn die stärckere Præsumption, thut die schwächere jederzeit aufheben, und zernichten.

Muthmassung des Menschen.

Rosbach. l. cit. n. 37. & 38.

§. 8. Was die Muthmassung des Menschen anbetrift, so erforderet selbige erst alsdenn einen Gegenbeweiß, wenn selbige sehr starck ist, und auf sehr gläublichen ja vast unumstößlichen Gründen beruhet, die Muthmassung des Rechtens aber, wirft allezeit das Beweißthum auf denjenigen, wider welchen sie streitet, es wäre denn

Sache,

Sache, daß auf seiner Seithen noch eine stärckere Muthmassung wäre, als welche die geringere aufhebet.

§. 9. Die Muthmassungen werden gemacht, über die Menschen, ihre Thaten, und Gedancken, sodann über andere unterschiedene Sachen. Von dem Menschen wird allezeit dasjenige gemuthmasset, welches die menschliche Natur gleichsam mit sich bringet, oder welches der Mensch insgemein an sich hat; Also wird von einem Vatter ehender gemuthmasset, daß er sein Kind liebe, als aber daß er solches hasse; So wird ferner von einem auch gemuthmasset, daß er seine Sachen ehender zu erhalten suche, als aber daß er darum kommen wolle. Sodann wird von einem Menschen gemuthmasset, daß er gerne in der Freyheit lebe, und Knechtschaft hasse; In dem Zweifel wird ehender gemuthmasset, es seye einer unschuldig, als schuldig. Von dem Mann wird die Beständigkeit gemuthmasset, von dem Weib aber die Unbeständig- und Veränderlichkeit, von einem Alten wird ehender gemuthmasset daß er geitzig sey, als aber von einem Jungen, ꝛc.

Woruber die Muthmassungen gemacht werden.

L. non Codicillum 14. C. de Testa.

L. si pupillorum 7. §. si pater de Reb. eor. qui sub Tutel.

Von denen Sachen wird gleichfahls also gemuthmasset, wie sie insgemein geschehen, oder sich insgemein zu verhalten pflegen; Also wird z. Ex. im Zweifel ob eine Sache frey, eigenthumlich, oder ein

L. 2. ff. ad S. Ct. Vellejanum.

Lehen seye, das erstere, nicht aber das letstere gemuthmasset, 2c.

Gantzer Beweiß.

§. 10. Ein gantzer Beweiß wird geleistet (1) durch eine Muthmassung des Rechtens, und von dem Rechten, (wovon oben) (2) durch der Parthey selbst eigenes Geständniß, (3) durch schriftliche Schein, und Urkunden, (4) durch Gezeugen oder Kundschaften.

Gerichtliche und ausser Gerichtliche Selbstbekanntniß.

§. 11. Die selbst eigene Bekanntniß, wird eingetheilet in die **gerichtliche**, und **ausser gerichtliche**, (Confessio Judicialis, & Extrajudicialis.) Jene ist, welche vor dem Richter geschiehet, diese aber die ausser Gericht vor ehrlichen Leuthen geschiehet. Die Gerichtliche Selbstgeständniß ist der vollkommste Beweiß; daher es heisset: Propria Confessio, est optima Probatio. Weßwegen dieselbe die Verfällung gleich nach sich ziehet. Es wird aber wenn sie solche Kraft haben solle dazu erforderet. (1) Daß sie geschehe vor dem Competierlichen Richter. (2) In Gegenwart der Gegenparthey. Denn wenn solche vor einem incompetierlichen Richter geschiehet, so hat sie solche Kraft nicht. Die ausser gerichtliche Selbstgeständniß aber ist eigentlich nur ein halbes Beweißthum, es wäre denn Sache, daß dieselbe widerhohlet, oder schriftlich aufgesetzt, oder vor ehrlichen Gezeugen, in Gegenwart des Gegners gethan worden wäre.

Mascard. de Prob. Concl. 348.

à Rosbach. Tit. 65. n. 31.

§. 12.

§. 12. Der Selbstbekänntniß ist nicht unähnlich, das **Stilleschweigen**, wenn einer nemlich, zu demjenigen was sein Gegner wider ihn vorwendet, oder worüber er befragt wird, und welches er widersprechen sollte, stilleschweiget, da heißt es insgemein qui tacet consentire, auch confiteri videtur, d. i. wer schweiget, (nemlich in einer Sache die er widerlegen sollte) von dem wird gemuthmasset daß er einwillige, oder dieselbe heimlich bekenne. Hierzu wird auch gerechnet die muthwillige Ausbleibung vor Gericht, nachdeme einer vorgeforderet worden, sonsten Contumacia genennet, welche auch für ein heimlich Eingeständniß in des Klägers Begehren angesehen wird. Sodann wenn einer wegen einer Sache sich in die Flucht begiebet, oder wegen derselben sich in einen gütlichen Verglich einlasset, so wird auch dafür gehalten, daß er dieselbe heimlich gestehe.

Stilleschweigen ist eine heimliche Geständniß.

Cit. à Rosbach. loc. cit. n. 35.

L. de Ætate §. qui tacuit ff. de interrog. Act.

§. 13. Was nun die schriftliche Urkunden, oder Instrumenten anbetrift, so werden selbige eingetheilet, in **öffentliche** oder **Privat**-Schriften. Eine öffentliche Schrift wird sonsten ein Instrument genennet. Eine solche öffentliche Schrift nun ist, die entweder von dem Richter selbsten, oder aber von einem geschwornen Notario ausgefertiget wird. Diese Instrumenten, wofern sie in Form,

Schriftliche Urkunden.

Const. Maximil. Imp. vom Unterricht der Notarien, d. A. 1511.

und nach Inhalt der Rechten aufgerichtet sind, haben im Rechten vollkommen Glauben, und machen einen gantzen Beweiß aus.

Privat-Schrift was solche beweise.

§. 14. Eine Privat-Schrift aber Beweiset nur wider den so sie geschrieben, und zwar nur in dem Fall, da er solche vor sein Hand, oder als von sich unterschrieben erkennet, auch da die Ursache der Schuld darinn benennet ist. Für den so sie geschrieben beweißt solche aber nicht. Von denen Schuld-Büchern der Kauff- oder anderer ehrlicher Leuthen aber ist zu wissen, daß wenn solche in rechter Ordnung geführet, und geschrieben, nemlich, das Ausgeben, und Einnehmen, mit bemelden Jahr und Tags, ordentlich in sich enthalten, auch die Ursach der Schuld in sich begreiffen, und von einem ehrlichen Mann geschrieben worden, selbige heut zu Tage, ein halbes Beweißthum ausmachen, und wenn derjenige der ein solch Buch führet, darauf schwöret, so machet solches ein gantz Beweißthum aus.

Struv. Ipr. Rom. German. Lib. 4. T. 11. aph. 9.

Auslieferung der Instrumenten.

§. 15. Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten nicht nur alle diejenigen Schriften und Instrumenten, die er wider ihne gebrauchet zukommen zu lassen, sondern er muß auch diejenigen ausliefern, die demselben zu seiner Verthäydigung, oder Exception benöthiget, und in sein, des Klägers Händen sind. Da hingegen der

L. 8. L. 1. L. 5. C. de edend.

Beklagte

Beklagte insgemein nicht schuldig ist, dem Kläger seine in Handen habende Instrumenten heraus zu geben, oder ihme die Einsicht davon zugestatten. Es wäre denn Sache daß der Kläger in der Replic benöthigt wäre, denn bey dieser wird er angesehen als ein Beklagter. Oder daß die Wahrheit nicht anderst entdecket werden kan, als z. Ex. wenn der Kläger seine Instrumenten verlohren. Oder endlich da es gemeinschaftliche Instrumenten wären. L. 7. C. d. Tit.

Wenn der Kläger die Instrumenten nicht ausliefern will 2c.

§. 16. Wenn der Kläger die von ihm herausgeforderten Instrumenten nicht ausliefern, oder den ihm aufgetragenen Eyd nicht abschwören will, so kan er ferner seine Klage nicht fortführen; Wenn aber der Beklagte die ihm zum Herausgeben auferlegte Instrumenten mit Fleiß zuruck behält, so werden solche gleich als hätte er solche herausgegeben angesehen.

Sechster Titel.

Von Gezeugen, oder Kundschaften.

§. 1.

Beweiß durch Gezeugen.

EIn Gezeug ist eine Persohn, welche von dem Richter über eine zweifelhafte Sache verhöret wird; Und zwar, so machen ein vollkommen Beweiß aus, oder es werden zu einem solchen erfordert, wenigstens zwey Gezeugen, welche unverwerfflich, und über alle Einwendung; oder omni Exceptione majores sind. Ein einiger Gezeug aber ist insgemein nur ein halbes Beweißthum. Gleichfahls machen zwey verwerffliche Gezeugen aufs höchste nur eine Muthmassung.

Wer Zeuge seyn könne.

§. 2. Es können nicht Zeugen seyn einige, welche die Natur verhindert, als da sind, die Kinder, oder die so noch nicht 14. Jahr alt sind. Zimlich betagte Leuth aber, sodann auch die Weibs-Persohnen, die mögen wohl Zeugniß geben. Ferner werden von Natur verhindert, die Rasenden zur Zeit ihrer Wuth, die Alberen, und endlich die Red, und Gehörloß-Gebohrnen. Die Rechte aber verbiethen Gezeugniß zu geben. (1) Denen

Mascard. de Probat. Vol. 1. Concl. 144.

Ehrlo-

Ehrlosen. (2) Denen so in eigener Sache zeugten. (3) Denen so der Parthey zu nahe verwandt. (4) Denen Hauß-Angehörigen. (5) Denen offenbahren Feinden. (6) Denenjenigen die wegen der Sache wegen welcher sie Zeugniß geben sollen, einen Vortheil zu hoffen, oder Schaden zu befahren.

§. 3. Die Gezeugen werden insgemein von dem Richter verhöret; welches auf folgende Art zu geschehen pfleget. Erstlich muß der Beweißführer, (Producens) sein Beweißthum in kurtze, und klare Artickel eintheilen, welche **Anzugs-Puncten**, (Articuli Probatorii) genennet werden; Dieser muß der Gezeugen Nahmen nebst einer Verzeichniß, über welche Artickel ein jeder Zeug abzuhören, welches Directorium, oder Abhörungs-Zeiger genennet wird, angehenget werden. Als z. Ex. wenn es heisset: **Kuntz**, soll abgehöret werden über den 1. 4. 5. 6. 8. und 12ten Artickel. **Bentz**, über den 2. 3. 6. und 7. Artickel. **Urian**, über alle Artickel, ꝛc. Diese Artickel nun werden dem Richter vorgelegt, und von demselben wenn sie angenommen und für genugsam erkennet worden, dem Gegentheil mitgetheilet, daß er seine **Gegenfrag-stück** oder Interrogatoria einlege. Auf dieses hin werden die Gezeugen auf einen dazu bestimten Tag für den Richter gefor-

Gezeugen werden von dem Richter verhöret.

Struv. Ipr. Rom. German. for. L. 4. T. 11. aph. 19.

forderet, und zwar wenn selbige unter einem anderen Gerichts-Zwang stehen, so wird ihr Richter ersucht, daß er sie abhören möchte. Nach diesem wird sowohl der Beweißführer als sein Gegner auf bemelten Tag für den Richter welcher die Gezeugen abhöret, geforderet, daß sie zusehen und anhören wie selbige den Eyd schwören. Wann nun der Eyd in Gegenwart beyder Streitenden abgeschworen worden, so begeben sich diese wieder hinweg, und wird alsdenn ein Gezeug um der andere, von dem Richter, und seinem Schreiber allein, sowohl über die Anzugs-Puncten, als Gegenfragstück abgehöret, und wird alles was der Zeug aussagt ordentlich, und geflissentlich aufgezeichnet. Nach diesem werden die Gezeugen, nachdeme ihnen zuvor das Stillschweigen biß zu Eröfnung der Kundschaften, auferlegt worden, widerum entlassen.

Cit. Struv. loc. cit.

Eröffnung des Zeugen-Verhörs.

§. 4. Wann nun das Gezeugen-Verhör also vor sich gegangen, so folget darauf die **Eröffnung** desselben; um welche der Zeugenführer vor Gericht anhalten, und seinem Gegner darzu biethen muß. Alsdenn wird sothanes Verhör öffentlich abgelesen, und auf Begehren beyden Partheyen eine Copey davon mitgetheilet, damit sie ihre fernere Nothdurft ferner vorbringen möchten, welches insgemein schriftlich geschiehet. Des Beweißfüh-

weißführers Schrift wird **Probations-Schrift**, oder **Beweiß-Schrift** genennet. In dieselbe bringt der Zeugenführer, was aus der Zeugen Aussag zu seinem Behuf dienet, und zeiget, wie weit er bewiesen. In der **Widerlegungs**, oder **Reprobations-Schrift** aber zeigt des Zeugenführers Gegentheil, daß entweder alles was die Gezeugen ausgesagt, zum Beweiß nichts helffe, oder er bringet seine Einwendung nicht nur wider des Zeugen Aussag, sondern auch dessen Persohn, wofern er solche bey des Zeugen Vereydung sich vorbehalten, oder er erst des Zeugen Mangel nach Eröffnung der Kundschaften erfahren, oder durch einen Eyd, den Verdacht boßhafter Absicht abgelehnet.

à Rosbach. Tit. 60. n. 4. 5. 6. 7. seqq.

§. 5. Nach der Publication, oder Eröffnung der Zeugen Aussage, können sowohl wider derselben Persohn, als auch deren Aussage, Einwendungen, oder Exceptionen gemacht werden. Wider die Persohn der Gezeugen kan wegen unterschiedener Ursachen excipiret werden. Als (1) es seye der Gezeug ein Haußangehöriger dessen für den er gezeuget. Es werden aber für Haußangehörige angesehen, alle diejenige, die in des Producenten Hause wohnen, und mit ihme leben; als Vatter, Mutter, Sohn, Tochter, Mann, Weib, Knecht, Magd, Lehenmann 2c.

Einwendungen so wider die Zeugen gemacht werden können.

§. absens, §. affintatatis Inst. de Nuptiis.

Also wird auch ein Anverwandter, für haußangehörig angesehen, sodenn des Producenten Arbeiter, oder Taglöhner. Wovon aber ausgenommen wird, wenn der Gezeug, sowohl den Kläger als Beklagten, gleich nach Vorwandt, oder eines wie des andern Haußangehöriger ist.

Sodann kan auch die Unschuld, durch diese letztern Zeugen erwiesen werden, im Fall da sie sonsten nicht dargethan werden kan. Ferner kan man auch wider einen Zeugen excipiren wenn er einsen Todfeind, oder grosser Feind ist; Es wird aber für ein Todfeind gehalten der einem entweder nach dem Leben getrachtet, oder der einen um sein Haab, und Guth, oder doch um einen grossen Theil desselben zu bringen gesucht, oder würcklich suchet. Sodann wenn ein Gezeug sehr arm, und bedürftig ist, oder so er mit einem in einem Verbrechen begriffen gewesen, oder da er von der Christlichen Religion abgefallen, oder sonsten ein Jud, Türck, oder Heyde wäre, wider solche kan auch excipiret werden. Ein Ehrloser, oder Infamer, auch der der ein falschen Eyd vormahlen geschworen sind gleichfahls verwerflich. Ferner kan man excipiren wider einen Gezeugen, der gar zu einfältig, der Sachen unerfahren, oder in seinen Reden gar zu dunckel ist. Sodann wider einen Gemeinder des Zeugenführers, oder wider

Mynsing. Cent. 3. Obs. 27.

L. 3. in pr. ff. de Testibus.

L quoniam C. de hæret.

der den der auch eine gleiche Sache anderstwo zu verfechten hat, wie die ist, über welche er Zeugniß giebet, und endlich wenn unter einigen Gezeugen einer allein anders, oder einer anders als der andere die Sache aussaget, und erzehlet.

Was wider der Gezeugen Aussage könne geredt werden.

§. 6. Wieder der Gezeugen Aussage aber kan eingewendet werden (1) daß der Zeug sich wiederspreche, welches fürnemlich auf zweyerley Art geschiehet, als Erstlich wenn ein Gezeug sein eigenes Geständniß, an einem andern Orth wiederspricht. Zweytens wenn die Gezeugen einander widersprechen, und einer von der Sache anders redet, als aber der andere. Wenn nun ein Gezeug sich selbsten widerspricht, so wird ihm gar nichts geglaubt. Sodann kan eingewendet werden, daß der Gezeugen Aussag allzudunckel, ungewiß, zweydeutig, und zweifelhaft seye. Und wird alsdenn die dunckele Aussag des Gezeugen wider den Producenten erkläret. Es kan auch wider der Gezeugen Aussage gesagt werden, daß sie vorher ausgesonnen, oder prämeditirt seye. Oder aber es seye dieselbe falsch, nicht warscheinlich, sie stimme nicht mit der Natur, und mit der Hergangenheit der Sache überein, 2c. Denn die Aussagen der Gezeugen müssen auch mit denen Umständen der Sache übereinstimmen.

L. licet. C. de Probat.

L. eos ff. de Test.

§. 7.

Was wider die Form des Examens einzuwenden.

§. 7. Wider die Form des Examinis, oder der Aussage der Gezeugen kan eingewendet werden, daß der Zeug nicht seye beeydigt worden; daß er von sich selbs gezeugniß gegeben, ohne darzu beruffen zu seyn, daß er nicht genugsam, noch gehöriger massen über alles befragt worden sey. Daß der Gegner nicht seye citirt worden um zu hören wie er den Eyd abschwöre, oder daß er nach Eröffnung der Aussage wider befragt, und behöret worden.

Gezeüg zu ewiger Gedächtniß.

§. 8. Obschon nun insgemein die Gezeugen, ehender nicht als nach der Kriegs-Bevestigung können aufgeführet werden, so geschiehet es doch zu Zeiten auch daß solche zuvor abgehöret werden, und zwar so hat dieses alsdenn Platz, wenn man beförchtet der Gezeug, möchte, ehe man ihne in Form abhören könnte versterben, oder aber da ein solcher ehe er vor Gericht abgehöret werden kan verreisen muß ꝛc. In diesem Fall, wird ein Gezeuge, auch vor der Litis contestatio, oder Kriegs-Bevestigung verhöret, und heisset dieses alsdenn ein Gezeug zu ewiger Gedächtniß, oder Testis ad perpetuam rei Memoriam.

Siebender

Siebender Titel.

Von dem Eyd.

§. 1.

DEr Eyd ist eine Bezeugung, zu dero Beglaubigung, GOtt selbsten als Rächer angeruffen wird. Was der Eyd seye.

§. 2. Der Eyd wird eingetheilet erstlich in den **Aussag-und Zusags-Eyd.** Juramentum Assertorium, & Promissorium. Jener ist, wordurch jemand etwas behauptet, und sagt, daß dieses oder jenes seye, oder nicht seye. Dieser aber ist, wordurch jemand atwas verheißt. Ferner wird derselbe unterscheiden in den **willkührlichen**, und **unvermeydlichen Eyd**, Juramentum Voluntarium, & Necessarium. Eintheilung des Eyds.

§. 3. Der willkührliche Eyd ist, welcher, einer Parthey, von der andern aufgetragen, oder gegeben wird; Welches geschiehet entweder vor **Gericht**, oder **ausser Gericht.** Das erstere wird Juramentum Judiciale, oder der Gerichtliche Eyd, das letstere aber Juramentum Voluntarium, oder willkührliche Eyd genennet. Das Juramentum Judiciale, welches da ist ein Eyd welcher von einer Parthey der anderen gegeben, und Eintheilung des willkührlichen Eyds.

welcher

welcher von dem Richter abzuschwören befohlen worden, muß abgeschworen, oder dem Gegentheil wieder zuruck gegeben, oder geschoben werden. (Den Eyd seiner Gegenparthey geben oder derselben anbiethen heisset deferre Juramentum, oder den Eyd deferiren. Wenn aber der Eyd demselben wieder zurücke geschoben wird, so heisset dieses referre Juramentum, oder den Eyd referiren.) Als z. Ex. wenn einer sagt: Wenn Beklagter eydlich erharten kan, daß er mir die ihme abforderende Summ nicht schuldig seye, so will ich es darauf ankommen lassen rc. so heisset dieses den Eyde deferiren; Wenn aber in diesem Fall der Beklagte erwiederet, wenn der Kläger eydlich erharten könne, daß er ihme so und soviel schuldig seye, so wolle er ihme den Eyd überlassen rc. so heisset dieses den Eyd referiren, oder wieder zurück schieben.

L. manifestæ 38. ff. de jurej.

L. pen. L. 1. C. de Reb. Cred.

Wer einen Eyd deferiren könne.

§. 4. Es können einen Eyd deferiren alle diejenige welche können rechtlich belanget werden, oder welche gültig belangen können. Wenn jemand in Gericht ein Eyd deferiret worden, so muß er selbigen entweder abschwören, oder aber seinen Gegner referiren, oder zurück schieben, sonst wird er als schuldig verfallet. Doch muß der welcher den Eyd dem andern deferiret zuvor, (wenn es begehrt wird das

das Juramentum Calumniæ prästiren, oder den Eyd vor Gefehrde ablegen.

§. 5. Die Würckung des Eyds ist, daß der Beklagte, wenn er den ihme deferirten Eyd abschwöret, alsdenn von der Klage absolviret wird. Die Würckung des Eyds.

§. 6. Der unvermeydliche Eyd ist, welchen der Richter, in dem Fall, da die Partheyen kein genugsames Beweißthum leisten, um auf die Wahrheit der Sache zu kommen, dem eint, oder andern Theil auferleget. Wenn in Bürgerlichen Händeln der Kläger ein halbes Beweißthum leistet, als z. Ex. wenn er einen einzigen, gültigen Zeugen hat ꝛc. so wird dieser Eyd ihme gegeben, und alsdenn Juramentum Suppletorium, oder der **Erfüllungs-Eyd** genennet. Thut aber der Klager nicht so viel erweisen daß ihme der **Erfüll-** oder **Ergäntzungs-Eyd** gegeben werden kan, oder aber ist er keine solche Persohn, daß ihme ein solcher Eyd anzuvertrauen, so wird alsdenn dem Beklagten der **Reinigungs-Eyd**, oder das Juramentum Purgatorium gegeben, durch welchen er die wider ihn angebrachten, aber nicht genug erwiesenen Umstände wegschwöret.

Eintheilung des unvermeydlichen Eyds.

L. 31. ff. de Jure. jur. L. 3. C. de reb. Cred. Donoll. C. 16. Num. 2. ad Tit. de Jurejur.

Achter Titel.

Von denen Urtheilen, und Beruffung vor den oberen Richter.

§. 1.

Nullitäts-Klage, was selbige seye.

Wenn der undere Richter ein Urtheil gesprochen, welches dem eint oder andern Theil nicht gefällig ist, so muß solcher verhinderen, daß selbige nicht in eine abgeurtheilte Sache oder rem judicatam erwachse; Welches geschiehet (1) durch das Remedium Nullitatis, oder durch die Nullitäts-Klage, als durch welche eine ergangene Sententz, wegen einem vorgegangenen Fehler, oder Mangel, zu nichts gemacht, oder als nichtig erkläret wird.

Tot. Tit. ff. quæ sent. sine Appell. Rescind.

Wenn ein Urtheil für nichtig erkläret werde.

§. 2. Es wird aber eine Urtheil für null, und nichtig erkläret, (1) wenn der Richter so sie gesprochen, nicht competierlich, oder verdächtig ist, oder wenn der Kläger, oder Beklagte, oder sein Gewalthaber, untüchtig sind vor Gericht zu stehen. (2) Wenn der Proceß nicht nach sonst gewöhnlicher Ordnung geführet worden. (3) Wenn die gegebene Urtheil offenbahr denen Rechten zuwider lauffet,

oder

oder wenn auf falsche Instrumenten gesprochen worden.

§. 3. Sodann kan eine Urtheil aufgeschoben, oder wider aufgehoben werden, durch die **Wiedereinsetzung in vorigen Stand**, oder Restitutio in integrum. Welche Rechtswohlthat denen Minderjährigen, denen Städten, und Universitäten zukommt, wider ein Urtheil in welcher sie sind verletzet worden.

Widereinsetzung in den vorigen Stand.

L. 1. ff. ex quib. Caus. Maj. 25. ann.

§. 4. Endlich wird eine Urtheil, (und zwar insgemein) aufgeschoben oder aufgehoben, durch die Appellation, oder Revision. Die Appellation nun ist, eine Handlung, da des underen Richters Urtheil wegen einer Beschwärung an den oberen Richter gebracht, und dessen Entscheidung überlassen wird.

Appellation.

L. 1. pr. ff. de appellat.

§. 5. Die Appellation hat statt insgemein, in allen Bürgerlichen Händeln. In Peinlichen Sachen aber wird selbige heut zu Tage nicht gestattet. Es muß dieselbe in der Form, in innert gehöriger Zeit vorgenommen werden. Zu dero Form gehöret erstlich, daß sie ordentlich von dem underen Richter an den oberen geschehe; Welches entweder vor dem Richter geschehen kan, nemlich wenn der beschwärte Theil vor dem oberen Richter erscheinet, und bey ihme die Appellation anhängisch macht, oder aber es kan solches auch geschehen durch einen Notarium

Wenn die Appellation statt habe ꝛc.

Carpz. Proc. Civ. Tit. 18. a. 1. seqq.

und Gezeugen, wenn nemlich durch einen solchen wegen der vorzunehmenden Appellation ein Instrument aufgerichtet, und durch ihne dem underen Richter oder Judici à quo, insinuiret wird.

Stadt B. Rechten.

§. 6. **Zu Basel wird die** Appellation **auf der Cantzley angegeben gegen Erlegung ein und dreyßig Schilling, und den zehen Gulden in dem Fall Undenligens, innert zehen Tagen von der ergangenen Urtheil, worunder aber der Tag der ergangenen Urtheil nicht zu zehlen.**

Zeit der Angebung, Rechtfertigung und Ausführung.

§. 7. Die Zeit anbetreffend, so wird selbige eingetheilet in die Zeit der Angebung, Rechtfertigung, und Ausführung. Fatalia Appellationis interponendæ, introducendæ, & persequendæ. Das erste fatale, oder die Zeit der Angebung bestehet in zehen Tagen, von dem Tag des etgangenen Spruchs angerechnet. Wenn sich nun eine Parthey, in dieser Zeit um die Appellation angegeben, so folget darauf die Rechtfertigung der Appellation, welche darinn bestehet (1) daß der Appellant den Eyd der Gefährden, oder das Juramentum Calumniæ ablege, oder schwöre, daß er aus red- und beweglichen Ursachen appellire, und glaube, oder darfür halte, daß er durch die underrichterliche Urtheil, unbillich be-

schwäret

schwäret worden seye, sich auch an dem, was die Appellation sprechen werde, begnügen und ersättigen lassen wolle. (2) Daß er die Gerichts-Kosten ersetze, welche das appellirte Theil erlitten. Und zwar so muß zu Basel diese Rechtfertigung in Zeit acht Tagen, von der eingeschriebenen Appellation geschehen. In gemeinen Rechten, ist zwar hierzu keine eigentliche Zeit anberäumet, doch aber ist an den meisten Orthen Teütschlandes hierzu ein Monath oder vier Wochen angesetzet.

Ausführung oder Fortsetzung der Appellation.

§. 9. Die Ausführung, oder Fortsetzung der Appellation muß nach gemeinen Rechten innert einem Jahre geschehen, oder wenn der Appellant, aus erheblichen Ursachen solches zu thun verhindert wurde, so werden ihme wohl zwey Jahre gestattet; Es wäre denn Sache, daß von dem Richter eine kürtzere Zeit hiezu angesetzet würde. Zu Basel haben die Einheimischen zu Fortsetzung der Appellation einen Monath, die Fremde aber drey Monath nach denen acht Tagen, von Zeit der eingeschriebenen Appellation; also daß wenn der Appellant diese Zeit verstreichen läßt ohne gebührende Nachwerbung, die Appellation desert oder versäumt, auch das bey Angebung derselben hinderlegte Geld verfallen ist.

Formul bey der Appellation. §. 10. Durch die Appellation wird der underrichterliche Spruch entweder bestätigt, und ist alsdenn deren Inhalt: **Wohl gesprochen, und übel appellirt.** Oder er wird umgestossen, und heißt es alsdenn **übel gesprochen, und wohl appellirt**, oder sie wird nur einstheils geendert, und heißt es alsdenn: **Ist die Urtheil dahin geenderet worden.**

Stadt B. Rechten. **§. 11. Zu Basel hat die** Appellation **nur statt, wenn ein Fremder mit einem Burger, oder zwey Fremde mit einander rechtigen. Rechtigt aber ein Burger mit dem andern, und er hat sich über die underrichterliche Urtheile zu beschwären, so muß er die** Revision **ergreiffen.**

Neundter Titel.

Von dem Beschluß der Sachen, und von Vollstreckung der Urtheilen.

§. 1.

Beschluß der Sachen was er seye. WAnn die Partheyen alles was sie einzubringen gehabt, vor dem Richter eingelegt, und also ihre gantze Nothdurft und alle ihre Beweißthümmer

thümmer vorgebracht, und eingewendet haben, so wird alsdenn die Sache dem Richterlichen Entscheid überlassen, und allem ferneren Einbringen widersprochen, und heisset dieses der Beschluß der Sachen, oder Beschliessung der Acten. Welche Beschliessung der Acten so viel Würckung hat, daß die Partheyen nach derselben nicht mehr sollen angehöret, und kein weiterer Beweiß, oder anderes Anbringen, angenommen werden, es wäre denn Sache, daß die Partheyen bey ihrem Eyd erharten, daß ihr neues Einbringen nicht zu Verlängerung der Sache geschehe, sondern von ihnen erst seye in Erfahrung gebracht worden. Struv. Ipr. Rom. German. L. 4. Tit. 13. a. 3. seqq.

§. 2. Wenn ein Urtheil, in eine abgeurtheilte Sache oder in rem judicatam erwachset, und es thut der Verfällte nicht dasjenige leisten, worzu er verfället worden, so folget darauf die Execution oder Vollstreckung der Urtheil, als durch welche der Richter dem Obsiegenden zu dem seinigen verhilft. Execution was sie seye.

§. 3. Nach gemeinen Rechten geschiehet die Execution folgender Gestalten; Wenn nemlich einer z. Ex. ein Hauß, Acker &c. auslieferen, oder abtretten muß, so geschiehet die Execution zuerst, an diesem Stück, wegen welchem er vor dem Richter gerechtigt. Ist es aber nur sonst eine Schuld, oder ist einer sonsten zu ei- Wie die Execution, nach gemeinen Rechten vollzogen werde.

ner Bezahlung verfället, so nimbt man dem Verfällten Anfangs bewegliche Sachen gleichsam als Pfänder hinweg, sind aber die beweglichen Sachen nicht hinlänglich, so kommt man erst an die unbeweglichen, und endlich an die Rechten Gerechtigkeiten 2c. des Verfällten, und werden diese Sachen im Fall der nicht Bezahlung nachgehends öffentlich vergantet, den Meistbiethenden überlassen, aus dem erlößten Gelde aber wird der Obsiegende bezahlet, und mit diesem nimbt der gerichtliche Proceß ein

E N D E.

Von

Von dem Peinlichen Proceß.

Erster Titel.

Von dem Peinlichen Gericht, oder Proceß, überhaupt.

§. I.

Der Peinliche Proceß wird auf zweyerley Art geführet, nemlich, entweder durch die **Anklagung** (Accusatio) oder durch die **Erforschung**. (Inquisitio.) Bey der Anklagung wird in diesem Proceß, eben so verfahren, wie in dem bürgerlichen Proceß, (wovon oben) ausser daß allhier, der laügnende, kan durch die Folter zur Geständniß gebracht werden.

Peinlicher Proceß wie solcher geführet werde.

§. 2. Die Inquisition ist eine Erforschung, welche durch die Obrigkeit, oder auf dero Befehl geschiehet, um wegen begangenen Verbrechen genugsame Nach-

Was die Inquisition seye.

richt, oder Information zu erhalten. Damit die Laster gehöriger massen abgestrafet, und andere davon ein Exempel nehmen möchten.

Warum dieselbe eingeführet worden.

§. 3. Ist also dieselbe deßwegen eingeführet worden, damit die Obrigkeit wegen begangenen Lastern genugsam benachrichtiget, und niemand er seye denn zuvor genugsam verhöret worden, verurtheylet werden möchte. Denn obschon es in denen Rechten heißet: Maleficis minime indulgendum. d. i. man solle in Malefiz-Sachen niemand durch die Finger sehen, so soll doch eine Obrigkeit niemand unverhört, abwesend, oder auf blose Vermuthung, und verdacht in peinlichen Sachen zu Unrecht verdammen, und verurtheilen; Indeme es hinwiederum auch heißet: Satius est nocentem absolvi, quam innocentem damnari. d. i. es ist besser einen schuldigen loßzusprechen, als einen unschuldigen zu verurtheilen. Darum so ein Richter über Menschen-Blut, Leib, Leben, Ehr, und Redlichkeit urtheilen will, so soll er gar fleißig aufschauen, daß er niemand verdamme, und verurtheile, es seye denn der Angeklagte zuvor der bezüchtigten Mißhandlung, entweder mit seiner selbs eigenen Bekantniß oder mit seiner Gesellen gleichstimmender Anzeigung oder durch öffentliche, kundbahre, und unwidertreibliche

liche Kundschaft, und Zeügniß überwunden, oder daß die That also handhaftig, kund, und öffentlich seye, daß sie keineswegs könne und möge verneinet werden. Sonsten hat es ein solcher Richter gegen Gott und Menschen schwerlich zu veantworten.

§. 4. Damit nun niemand, der mit genugsamer Ursache auf vorhergehende kundbahre Anzeigungen zu gefänglicher Haft gebracht wird, übereylet, noch unschuldige Persohnen, auf bloses Anbringen und anderer Vorgeben alsobald verurtheilet, sondern jederzeit nothdürftiglichen, wie sichs nach Gelegenheit der Fälle, und Verbrechung, gebühret, gehöret werden; Doch gleichwohl aber auch die Verbrechere, durch weitläufigen Proceß der wohlverdienten Straffe, nicht entgehen, und sich davon loßwicklen mögen, ist gemeldter massen der Inquisitions-Proceß, löblich, und wohl eingeführet, und verordner worden. Dahero nothwendig daß ein Richter, Gerichtschreiber, und Notarius, so sich darzu gebrauchen läßt, gute und genugsame Wissenschaft habe, wie in dergleichen Fällen, in denen es Leib, Leben, Ehr, und Redlichkeir Haab, und Güter betrift Summarie zu verfahren, denn an der Verhörung, oder Inquisition, hanget eines Verhaften, Leben, und Tode, also daß wenn solche nicht

Pflicht eines Examinatoris.

das bedächtlichste und so wie es die Sache und Umstände erforderen, vorgenommen wird, ein schuldiger leicht loß gelassen, ein unschuldiger aber als schuldig verfället werden kan, und oft, sein Leib, und Leben unschuldiger weise auffoꝛferen muß.

Inquisitional-Artickel.

§. 5. Wenn nun jemand wegen einem Verbrechen in Verhaft sich befindet, so wird an einigen Orthen damit alles ordentlich zugehe, durch der Sachen verständige, das Verbrechen in Artickel verfasset, welche Fragen man Inquisitional-Artickel nennet.

Eintheilung der Inquisition.

§. 6. Die Inquisition wird eingetheilet, in die **allgemeine** und **besondere**, (Inquisitio generalis, & Specialis.) Jene ist eine heimliche Undersuchung, und Nachforschung, die der Richter thut, wenn ihme das Verbrechen, oder der Thäter noch nicht genugsam bekant ist, damit er wüssen möchte was begangen worden, und wer solches begangen habe. Und geschiehet solche deßwegen heimlich, damit der Thäter nicht erfahren möchte, daß man auf die Sache inquirire, und deßwegen sich flüchtig mache.

Besondere Inquisition.

§. 7. Die besondere Inquisition aber ist, welche um den Richter, wenn er schon von dem Verbrechen einige Wissenschaft hat, mehr Erläuterung zu geben, angeordnet ist, und weilen solche dem Inquisiten,

siten, etwann nicht zur Ehre dienen mag, so solle ein Richter solche nicht ohne vorhergegangene zimliche Anzeigen, oder Indicia vornehmen; Wasfür Anzeigen hierzu eigentlich erforderlich, und genugsam seyen, wird insgemein der Klugheit eines in diesen Sachen erfahrnen Richters überlassen. Sonsten aber wird insgemein auf folgende Anzeigen gesehen. (1) Auf der Ruff, oder Leinmuth eines Menschen, wiewohl dieser allein wenn sonst keine andere Anzeigen darzu kommen, Carpz. Q. kein genugsamer Anzeig zur besonderen 108. Num. Inquisition ist. 51. (2) Eine sehr grosse, oder tödliche Feundschaft, welche zwischen dem Beleydigten, und Inquisiten, oder Verhaften gewaltet. (3) Die Flucht, Clar. pr. oder wenn einer, wegen einer Sache schon Crim. q. 21. die Flucht ergriffen hatte. n. 30. (4) Wenn ein Mitverbrecher einen angiebet, und sonsten noch etwann ein Anzeig, oder Indicium darzu kommt. (5) Wenn der Verwundte, oder Beleydigte, jemand, auf dem Todbett als Thäter angiebet. (6) Carpz. q. Wenn einer von demjenigen der auf die 108. n. 5. Verbrecher Acht hat, angegeben, oder Gail. verzeigt wird. L. 1. Obs. 54. n. 3. (7) Wenn der Richter weißt daß einer das Verbrechen begangen. (8) Wenn einer in Begehung der That ertappet wird. (9) Wenn vast jedermann so bekannt, und wissend ist, daß das Verbrechen begangen worden, daß,

solches

solches nicht mehr abgeleugnet werden kan. (10) Wenn einer ausser Gericht die Sache selbst gestehet, oder gestanden hat. (11) Wenn man einem ein Verbrechen vorwirft, und er sich darüber nicht vertheydigt. (12) Wenn bey einem eine gestohlene Sache gefunden wird. (13) Die Lebens-Art, oder Lebens-Aufführung. (14) Die Gestalt des Leibes rc. Als z. Ex. wenn man an einem Weibsbild eine Zeitlang, einen dickeren Bauch als sonsten wahrgenommen, und dieser einsmahl kleiner worden, die Weibspersohn auch gantz bleich, und Kindbetternmäßig aussiehet, alsdann mag auf solche auch inquiriret werden, wie ihro die Geschwulst, so geschwind vergangen und wohin dasjenige so selbige verursachet, gekommen seyn möchte.

Rosbach. T. 1. C. 10. n. 11.

Ammt des Richters in diesen Fällen.

§. 8. Woraus erfolget, daß ein Richter die Inquisition nicht nach seiner Willkuhr, sondern nach denen Gesätzen und Ordnungen einrichten solle, damit nicht durch die Exceptio ineptæ Inquisitionis, oder durch die Einwendung einer ungeschickten Inquisition, der gantze Inquisitions-Proceß, nichtig gemacht werde. Soll also in diesen Fällen der Richter, oder Examinator, die Sache untersuchen ohne einen Haß, auch ohne eine Gunst noch Gnade zu erzeigen, es soll derselbe nicht in einer Hitze, oder Zorn, sich be-

finden

finden, auch die Sache nicht auf die leichte Achsel nehmen. Er soll sich auch nicht übereylen, sondern nach Inhalt der Rechten, und Gesätzen, in allen Stücken handeln.

§. 9. Vor allen Dingen und ehe der Richter es zu der besonderen Inquisition, will geschweigen zu der Verurtheilung kommen läßt, soll er zuvor, sich erkundigen, ob dasjenige Verbrechen, dessen einer beschuldigt wird, würcklich begangen worden seye, oder wie es im Rechten genennet wird, er soll vuf das Corpus Delicti inquiriren. Also wenn ein Verbrechen begangen worden, welches stätsbleibende Merckmahle hinderläßt, daß es geschehen, als z. Ex. ein Todschlag, eine Schwängerung, eine falsche Müntzung, ein Diebstahl, ein Mordbrand &c. so ist vonnöthen, daß man zuvor von dem Corpore Delicti wüsse, und also soll man in diesem Fall erst den Toden-Cörper aufsuchen, oder besehen, oder das falsche Geld besehen, oder besehen haben, ehe man zu der besonderen Inquisition schreitet. Ist es aber ein solcher Fall, daß man auf das Corpus Delicti nicht wohl inquiriren kan. als z. Ex. da ein Mensch von jemand soll in das Wasser gestürtzet, oder heimlich begraben worden, oder da ein Kind solle denen Hunden, oder Schweinen zum Verzehren fürgeworffen worden seyn, oder da man

Wird ferner ausgeführet.

Ord. Crimin. Art. 6.

Const. Crimin. Carol. V. Art. 149.

man von einem Weibsbild, welches vorher für schwanger angesehen worden, ausgeben sollte, sie habe bey nächtlicher Zeit, etwas in das Wasser geworffen, in diesen, und dergleichen Fällen als bey welchen man das Corporis Delicti nicht wohl versichert seyn kan, mag der Richter, wenn er sonsten genugsame Anzeigen wider jemand vernimmt, die besondere Inquisition wohl vornehmen. Was aber diejenige Verbrechen sind, die gar keine stätsbleibende und erkänntliche Merckmahle, zurucklassen, als z. Ex. der Ehebruch, Blutschande, Sodomiterey rc. So hat der Richter bey diesen nur auf die Anzeigen, und Indicia zu gehen, und kan er wenn solche genugsam sind, zur besondern Inquisition schreiten, obschon er wegen des Corporis Delicti eigentlich nicht inquiriren können.

Zweyter Titel.

Von der besondern Inquisition insbesondere.

§. 1.

Eingang. Die besondere Inquisition wird vorgenommen, oder angestellet, wider denjenigen, welcher in der allgemeinen Inquisition, entweder durch das

das allgemeine Gericht, oder Ruff, oder durch Gezeugen oder sonsten eines Lasters verdächtig worden.

§. 2. Wann nun der Beschwärte, oder Verdächtige anwesend ist, so soll er entweder mündlich für den inquirirenden Richter gefordert, oder aber sogleich in Verhaft genommen, und allda besprochen werden. Die mündliche Vorladung hat Platz, wenn das begangene Verbrechen etwann nur eine Landes-Verweisung, oder Geld-Straffe verdienet; Wenn aber der Verbrecher ein Landstreicher, oder Vagabundus, und geringe Persohn ist, so kan er gleich in Verhaft genommen werden.

Wenn der Beschwärte anwesend ist.

Carpz. p. 3. q. 111. n. 6. 7. & 10.

§. 3. Wenn aber auf das Verbrechen eine Todes-Straffe, oder eine würckliche Leibes-Straffe gesetzet ist, so wird der Verbrecher nicht mündlich citiret, sondern sogleich in Verhaft genommen. Wenn man ferner nicht weißt, oder im Zweiffel ist, wie das Verbrechen anzusehen seye, als z. Ex. wenn einer verwundet ist, und die Wund-Aertzte zweifeln an seinem Aufkommen, oder wenn sonsten ein solch Verbrechen begangen worden, auf welches eine willkührliche Straffe stehet, und welche etwann gar biß auf die Lebens-Straffe könnte extendiret werden, in diesen Fällen hat die Thürnung auch Platz. Sodann wenn einer zur Inquisition fürgeforderet

Wenn auf das Verbrechen eine Todes-Straffe gesetzet ist.

Carpz. d. 2. n. 12.

forderet worden, und nicht erscheinet, oder wenn derselbe in seinen Reden variret, oder sich sonsten verdächtiger macht, so mage er gleichfahls in Verhaft gebracht werden.

Examen wenn solches vorgenommen werde.

§. 4. Wenn nun der Verbrecher, sich entweder gütlich zur Verantwortung gestellet, oder um solche zu thun in Verhaft gebracht worden, so wird alsdenn mit ihme das Examen vorgenommen. Bey einem solchen nun hat derjenige, der solches vornehmen soll, vor allen Dingen, GOtt den Allmächtigen anzuruffen, daß er ihme mit seiner Göttlichen Hülffe beystehen, und ihne bey Vornehmung einer solchen Gewissens-Sache, genugsam erleuchten möchte. Alsdenn soll derselbe mit einem freyen, und ohnpaßionirten Gemüth, zu dem Examen schreiten, und mit dem Verhaften, nicht trotzig, oder gar zu scharf, auch nicht allzu familiär mit demselben reden.

L. 19. ff. de Off. Præsid. L. 9. §. 2. ff. de Off. Procons.

Ammt, und Pflicht eines Examinatoris.

§. 5. Es soll der Examinator, wie oben schon gesagt worden, alsdenn seine vorher aufgesetzte Inquisitional-Artickel, welche wie Fragstücke eingerichtet seyn sollen, vor die Hände nehmen, und den Verhaften darüber befragen. Diese Artickel müssen in kurtze, und klare Fragen eingetheilt seyn, damit man aus der Aussage desto besser kommen, und die Wahrheit desto geschwinder, und ehender

an

an den Tag bringe. Diese Artickel sollen erstlich in sich enthalten, sowohl die That, oder das Verbrechen selbsten, als alle diejenigen Umstände, und Beschaffenheiten die dem Verbrechen gleichsam anhangen, oder welche selbiges begläiten, und welche zur Erforschung der Wahrheit etwas beytragen mögen. Zweytens sollen diese Artickel kurtz, klar, nicht zweydeutig seyn, und soll ein Artickel nicht mehr als ein einiges Fragstücke in sich enthalten, denn so er mehrere in sich enthielte, so könnte ein einfältiger, und unschuldiger Verhafter, indeme er ein Fragstücke beantwortete, oftmahl also angesehen werden als wenn er den gantzen Artickel beantwortet hätte, und also dardurch, grosse Gefahr, und Schaden leyden. Endlich soll der Examinator auch darauf dringen, daß der Verhafte, die an ihn gethane Fragen, eine nach der andern klar, und deutlich beantworte, sollte aber derselbe nicht antworten wollen, so wird in kleineren Verbrechen, auf welche keine würckliche Leibes-Straffe stehet, der Verhafte sub Pœna Confessi, zu einer Antwort, angehalten; d. i. Es wird demselben gesagt, wann er nicht gehöriger Massen antworten wolle, so werde man sein Stillschweigen für ein Geständniß ansehen; und wenn derselbe auch auf dieses hin nicht antworten will, so wird er als

des Verbrechens geständig und überzeugt, mit gehöriger Straffe angesehen. Bey grossen und schweren Verbrechen aber, wird der Verhafte, vermittelst der Folter, zur Geständniß der Wahrheit gebracht.

Fernere Pflicht. §. 6. Vor allen Dingen wird ein Verhafter befragt, weß Nahmens, Alters, Handwercks, Reichthums, Religions, Standes, und Weesens, woher er gebürtig, wo er seßhaft, und wer seine Eltern seyen, 2c. Hernacher folgen die Fragstücke, über die That, oder Verbrechen, wie erst gesagt worden.

Sicher Gelait. §. 7. Ist aber ein Verbrecher abwesend, oder hat er sich davon gemacht, so wird derselbe zu der Inquisition gebracht, (1) durch die Diener 2c. welche von dem Richter mit offenen Steck-Brieffen versehen, und ausgeschickt werden, um den Verbrecher aufzusuchen, und wo er gefunden wird, in Verhaft zu nehmen. (2) Durch den Salvum Conductum, oder das **sichere Geleit**, welches zweyerley ist; Salvus Conductis generalis ist, wenn der Richter ohne gegebene Bürgschaft, oder Caution, dem Fürgeforderten schuldigen, Sicherheit, und Freyheit versprich, vor Gericht zu kommen, und wieder davon wegzugehen. Salvus Conductus specialis aber ist, wenn dem Beschuldigten, nach zuvor geleisteter Bürgschaft, eine vollkommene Freyheit, mit fürge-

Carpz. q. 112. n. 24.

Cit Carpz. n. 20. 21. & Num. 53.

fürgetrucktem offentlichen Insigel schriftlich zugestellt, und darinnen gemelt wird, daß er so lange der Proceß nur währen möchte an dem Orth des Gerichts sicher, und frey sich aufhalten und hin und hergehen, auch sich mit seinen Bekannten wegen Beschützung seiner Unschuld berathen möchte.

§. 8. Der Salvus Conductus wird aufgehoben. (1) Wenn der Beschuldigte seinen Gegner selbsten angreiffet, oder verletzet, und also wider die öffentliche Sicherheit handelt. (2) Wenn der Beklagte durch ein Richterlicher Spruch, entweder zur Folter, oder aber zu einer Leib oder Lebens-Strafe verfället worden. (3) Wenn die darin benante Zeit verflossen. (4) Wenn der Beschuldigte das Verbrechen freywillig gestehet.

Wie solches aufgehoben werde.

Cit. Carpz. q. 112. n. 2.

§. 9. Wenn der Verhafte das Verbrechen laügnet, so werden oftermahlen Gezeügen abgehöret, die von der Sache Wüssenschaft haben, welches wiederum wie in dem Bürgerlichen Proceß durch Anzugs-Puncten und Gegenfrag-Stücke geschehen kan; Einem Gezeügen können z. E. in diesem Fall, folgende General Interrogatorien gemacht werden. Nachdeme er seines Nahmens, Alters, Handwercks, Reichthums, Stands, Geburths, 2c. befragt worden; (1) Wie er zu dieser Kundschaft gekommen seye. (2)

Wenn der Verhafte laügnet, so werden oft Zeügen abgehöret.

Ob der Zeüg dem Beklagten, auch Feind, ab- und -mißgünstig seye, und Ursache zu seinem Gefängniß gegeben habe, oder sich jemahls hab hören lassen, er könne dem Beklagten zuwider Kundschaft geben? (3) Ob Gezeüg sich mit seinen Mitgezeügen, oder sonsten mit jemand underredt, und verglichen, was er sagen sollte? (4) Ob Gezeüg auch zuvor inquirendo abgehöret, und eigentlich wüssen könne, daß Beklagter N. ein bösser, vorsetzlicher Dieb rc. seye, und woher? (5) Ob Beklagter nicht vielmehr ein armer thörichter Mensch seye, und mehr aus Armuth und Unverstand, den aus Vorsatz das Verbrechen begangen habe? (6) Ob Gezeüg auch Lust darzu trage, daß beklagter vom Leben zum Tode möchte verurtheilet werden? (7) Ob Zeüg, seiner Kundschaft zu genießen, oder zu entgelten wüsse, und ob ihm auch Geschenck, oder anders darum seye verheißen worden. (8) Wem Gezeüg den Gewinst in dieser Sache am besten gönne?

Rechts-Frage.

§. 10. Allhier könte gefragt werden; Ob und wann derienige, der auf eines fremden Herren Boden ein Verbrechen begangen, könne, und solle angehalten werden, darüber unter solchem fremden Gerichts-Zwang, Red, und Antwort zu geben, oder sich deßwegen alda zu stellen? Welche Frage in der ersten Rechtsfrage des

des dritten Theils meines Sichselbst rathenten Advocaten ꝛc. folgender gestalten entscheiden ist.

Es heisset zwar insgemein der Ort, an welchem ein Verbrechen geschehen, oder begangen worden, seye auch der Ort, allwo über dasselbe müsse gerichtet und gesprochen werden, also daß wenn einer oder mehrere der Verbrechern, oder Delinquenten, sich von solchem Ort oder Lande mit der Flucht gerettet, er oder sie doch wieder dahin können beruffen, oder fürgeforderet werden; dieses hat zwar insgemein Platz in grossen und schwären Verbrechen, als offenbahren Mordthaten, Diebstälen oder anderen mit harter Leibs oder Lebens-Strafen zu belegenden Verbrechen ꝛc. Bey kleinern Ubelthaten aber, die etwa nur eine Geld oder geringe Leibes-Strafe verdienen, wird hierin folgender Unterscheid gemacht. Als nemlich ob der Thäter oder Verbrecher an dem Orte oder Land, wohin er sich begeben oder gerettet, seß- oder wohnhaft, und allda wohl zu finden ist, oder aber ob er sich nur dorten als ein Landstreicher aufhält. In dem erste Falle muß nach Meynung der berühmtesten Rechtslehrer ein solcher Thäter an dem Orte seiner Wohnung, oder vor dem Richter seines Wohnorts, belanget und angeklaget werden; es wäre denn Sache, daß ihn die Citation oder

gerichtliche Fürforderung in des Citanten Land oder Gebiete betroffen, oder ihm vor seiner Flucht die Citation insinuiret worden, oder, daß derselbe auch in des Citirenden Herren Land wohn oder seßhaft, oder in demselben einem Gerichts-Zwang unterworfen wäre. In diesen Fällen, gleichwie denn auch, wenn er sich in dem Lande, wohin er geflohen, als ein Landstreicher aufhält, ist er schuldig vor dem ihn citirenden Richter zuerscheinen; also, daß, da er auf die erhaltene Citation nicht erscheinet, er von solchem Oberherrn mit recht kan verfället oder verurtheilet werden. Eine andere Frage ists nun, ob, und wenn ein Oberherr, oder Obrigkeit verbunden seye, einem ihrer Unterthanen, der in einem andern Land oder Ort ein Verbrechen begangen, zu auferlegen, daß er vor sothanem fremden Richter erscheinen, oder ihn gar auslieferen sollen. Was das Ausliefern anbetrift, so hat solches heut zu Tage, gemeldter massen, nur in dergleichen grossen und schwären Verbrechen Platz, die eine Lebens-Strafe verdienen, als Mordthaten, gefährlichen und grossen Diebstälen, und wird nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine nachbarliche Freundschaft und Gewogenheit angesehen. Was aber kleinere Verbrechen sind, die nur mit einer Geld oder geringen

Berlich, Dec. aur. Dec. 163, n. 7. 8, seqq.

gen Leibes-Strasse anzusehen wären, wegen solchen wird heut zu Tage kein Unterthan gezwungen, sich derentwegen einem fremden Gerichts-Zwange zu unterwerffen, vielweniger wird ein solcher ausgelieferet; Wenn hiemit ein solcher unter einer fremden Herrschaft ein dergleichen Verbrechen begehet, so muß er vor seinem Richter deßwegen angeklagt werden, also, daß, wenn je der Richter des Orts, allwo das Verbrechen begangen wird, hierüber ein Urtheil fällen wurde, der Richter des Wohnorts des Thäters solche zu vollstrecken nicht verbunden ist. Welches doch mit dem obangeregten Unterscheide zu verstehen, nemlich wofern den Beklagten nicht an dem Orte des Verbrechens die Citation annoch betroffen, oder ihm vor seiner Flucht insinuiret worden; denn obschon er auch in diesem Falle nicht angehalten wird, vor dem citirenden Herrn zu erscheinen, so wird doch, wenn er in diesem Falle nicht erscheinet, solch gefällt Urtheil von dem Richter seines Wohnorts vollstrecket, oder exequiret. Allhier wird ferner ausgenommen, wenn unter denen Ober-Herren oder Obrigkeiten dieser Sachen wegen besondere Verträge vorhanden, als welche die gemeinen Rechten aufheben.

Berlichius loc. cit. n. 10. ibique plures.

§. 11. Wenn nun wegen einem Verbrechen, die Inquisition vor sich gegangen,

Verhafter muß angehöret werden.

gen, auch wann es nöthig gewesen, Gezeugen abgehöret worden, so erfordern die Rechten, daß der Richter, den Beschuldigten, oder Verbrecher, mit seiner Verantwortung anhöre, und mag ihme weder von der Obrigkeit, noch durch ein Gesätz, noch durch eine Gewohnheit abgeschlagen, oder versagt werden, daß er sich nicht verthäidigen, oder seine Unschuld nicht erweisen rc. solle, und soll derselbe mit seiner Verantwortung angehöret werden, obschon offenbahr, und bekannt ist, daß er das Verbrechen begangen, ja wenn er solches begangen zu haben auch würcklich bekannt hat, indeme der Bekanntniß ohngeacht, noch allerhand Umstände vorhanden seyn können, die ihme das Verbrechen erleichtern, oder die Straffe vermindern können; Als z. Ex. wenn der Richter nicht competierlich erfunden wird, oder wenn dem Verhaften die Geständniß heraußgelocket worden, durch Versprechen, es werde ihme nichts geschehen rc. Ferner ist denen Bluts-Freunden und Anverwandten eines Verhaften, nicht nur erlaubt sich eines solchen anzunehmen, sondern es ist nach Inhalt der Rechten, ihre schuldige Pflicht, daß sie solchen bestmöglichst beschützen, und ihne auf das beste und möglichste zu verthäydigen, und entschuldigen trachten sollen. Endlich soll auch der Richter Kraft tragenden Ammts, in

Zang. de Quæst. & Tort. Cap. 3. n. 3. & 4.

in dem Fall da niemand den Verhaften zu verthäydigen suchet, alles was zu Beweiß seiner Unschuld dienen mag, oder kan, auf das sorgfältigste untersuchen.

§. 12. Wenn wider einen Verhaften Zeugen abgehöret worden, so solle ihme eine Copey des Gezeugen Verhörs mitgetheilet werden, damit er seine Exceptionen, sowohl wider die Persohn, als auch die Aussage der Gezeugen, eingeben, und sich genugsam verthäydigen könne. Ob einem Verhaften ein Advocat gegeben, oder zugelassen werden solle, ist in dem Ersten Theil meines Advocaten p. 197. folgender Gestalt ausgemacht. Es werden bey schweren Verbrechen insgemein keine Advocaten zugelassen, biß der Delinquent alles, und jedes gestanden, und das so man von ihme wissen wollen, ausgesagt hat. Die Ursache dessen ist, weilen wenn man einem solchen vor der Peinlichen Frage, einen Advocaten gestattete, dieser ihme leicht allerhand Unterricht geben könnte, auf was Art, er sein Geständniß einzurichten habe, damit er desto leichter davon kommen, oder gar ungestraft verbleiben möchte. Wenn aber ein Delinquent sein Verbrechen entweder gestanden, oder die an ihn gemachten Peinlichen Anfragen, wie sichs gehöret, beantwortet hat, so soll, und kan ihm alsdenn auf sein Begehren ein Fürsprech zugelassen,

Zeugen-Verhör soll dem Verhaften mitgetheilet werden.

Mynsing. Cent. 2. Obs. 98. n. 6.

Berlich. Dec. 161. n. 18.

sen, auch demselben erlaubet werden, alles dasjenige zu des Beschuldigten Beschützung vorzubringen, was er nur für dienlich erachten wird. Die Ursache dessen ist in dem Recht der Natur gegründet, vermöge dessen ein jeder Mensch, sein Leib, und Leben, auf alle mögliche Weise zu beschützen trachten solle. Neben dem giebt eine Obrigkeit, die einem Delinquenten einen ihme gefälligen Advocaten zustehet, zu erkennen, daß man mit einem solchen, nichts vorzunehmen gesinnet seye, als was die Billichkeit, und Rechte mit sich bringen, indeme man ihme deßwegen erlaubet, einen Rechtsverständigen Fürsprech zu gebrauchen, damit dieser zu Beschützung des Gefangenen, alles dasjenige vorbringen möge, was die Rechte nur zu seinen Gunsten dienendes in sich haben. Wie schon ein mancher hat unschuldiger Weise, sein Leben einbüssen müssen, der durch einen Rechtsverständigen Advocaten, welcher das zu seiner Beschützung erforderliche und nöthige vorgetragen hätte, oft nicht nur dabey erhalten, sondern zuweilen mit einer annoch sehr gelinden Straffe davon gekommen wäre.

Lauterb. ad ff. Tit. Accusat. & Inscript. §. 13.

Ord. Crimin. Art. 88.

Defensions-Schrift.

§. 13. Wenn nun denn dem Verhaften ein Advocat eingestanden worden, so soll ihme eine Zeit bestimmet werden, innert welcher er seine Beschützung schriftlich eingeben solle, welche Defensions-Schrift

Schrift genennet wird. In dieser wird des Verhaften Unschuld verthäydigt, und kan darinnen auch begehrt werden, daß die Gezeugen, über diejenige Umstände welches der Verhafte annoch nöthig findet, welche gleichfahls in Fragstücke eingetheilt, und Articuli Defensionales, oder Defensions-Artickel genennet werden, befragt werden möchten.

§. 14. Wenn nun das Verbrechen erwiesen, und der Verbrecher seine Defension, oder Verthäydigung eingegeben, so ist alsdenn insgemein die Frage, oder soll die Frage seyn: Ob das Verbrechen genugsam erwiesen worden, also daß der Verhafte verurtheilt werden könne. Oder aber ob genugsame Anzeigen vorhanden, daß derselbe an die Folter gebracht werden könne. Oder aber ob er loßzulassen, und zu absolviren seye, und ob er seine Unschuld genugsam erwiesen habe? Da aber dieses Sachen von hoher Wichtigkeit sind, die ein jeder nicht verstehet, als werden in diesem Fall bald überall, die Acten einer Juridischen Facultät übergeben, oder aber an den Höhern Richter, um ein Gutachten einzuhohlen, oder einen Befehl darüber zu erhalten, geschickt. Welche Art der Procedur denn auch sowohl in der Peinlichen Gerichts-Ordnung Art. 7. Art. 91. 147. 151. 160. 161. und 219. So wie auch in denen Göttlichen Rechten

Wie es ferner ergehe.

Carpz. P. 3. Q. 116.

ten gegründet ist. Indeme es in dem V. Buch Mosis an dem 17. Cap. ℣. 8. 9. 10. und 11. also lautet: **Wenn eine Sache für Gericht dir zu schwer seyn wird, zwischen Blut, und Blut, zwischen Handel, und Handel, zwischen Schaden, und Schaden, und was zänckische Sachen sind in deinen Thoren, so solt du dich aufmachen, und hinauf gehen zu der Stätte die dir der HErr dein GOtt erwehlen wird. Und zu den Priestern, den Leviten, und zu dem Richter, der zu der Zeit seyn wird, kommen, und fragen: Die sollen dir das Urtheil sprechen. Und du solt thun nach dem, das sie dir sagen, an der Stätte die der HErr erwählet hat, und solts halten, daß du thust nach allem, das sie dich lehren werden. Nach dem Gesätze das sie dich lehren, und nach dem Recht das sie dir sagen, soltu dich halten, daß du von demselben nicht abweichest, weder zur Rechten noch zur Lincken.** In dem Alten Testament erklärten und erheiterten die Rechten die Priester, und Leviten, heut zu Tage und schon lange Zeit aber kommt dieses Ammt denen Rechts-Gelehrten zu; Doch geschiehet es auch zu Zeiten, daß man nicht nur

bey

bey Juridischen, sondern auch bey Theologischen Facultäten Rath einhohlet.

Dritter Titel.

Von der Folterung.

§. 1.

Obschon ein Verbrecher, nicht kan und nicht soll verurtheilet werden, er habe denn das begangene Verbrechen gestanden, und sey dessen überwiesen, oder überzeuget, so ist er doch in dem Fall da er solches leugnet, nicht so gleich zu absolviren, sondern, wenn aus gewissen, und sehr glaubhaften Zeichen, und Muthmassungen zu schliessen, daß er die That möchte heimlich begangen haben, und es kan dieselbe durch keine Gezeugen, oder sonsten durch keine andere Beweißthümmer entdecket, und erwahret werden, alsdenn wird insgemein zu der Folter geschritten. Eingang.

§. 2. Es sind zwar die Folterungen in denen Rechten zimlich, ja sehr verhaßt, und wollen einige Rechts-Gelehrte gar nichts darauf halten, sondern nennen dieselben **unmenschliche Sachen**; und wenn man den Handel am Lichte besiehet, so haben selbige sogar unrecht nicht; dann es sind die Folterungen, wo nicht gar verwerflich, Folter ist in denen Rechten verhaßt.

werflich, dennoch sehr gefährlich, und betrüglich, weßwegen selbige denn auch schon vor Zeiten an eint und andern Orthen, abgeschaffet worden, und wird diesem Exempel der Alten auch noch heut zu Tage da, und dorten, rühmlichst nachgeahmet. Denn da die Folterungen bißdahin mehr schädliches, als gutes gewürget, und täglich auf solche Art würcken, indeme durch deroselben Gefahr, und oftmahl übel angewendten Gebrauch schon mehrere Unschuldige, als Schuldige sind verurtheilet worden, wie man dann gantze Bücher geschrieben findet, in welchen mehrere hundert Exempel angeführet sind von Leuthen, die durch die Marter der Folter dahin sind gepresset worden, daß sie etwas gestanden, welches sie doch niemahlen begangen haben, und also unschuldiger Weise sind hingerichtet worden, wie denn dero Unschuld nach dero Tode bald auf diese bald auf jene Art entdecket, und zu grossem Seelen-Schmertzen derjenigen, die solche verfället an das Tagelicht gebracht worden. Woraus mehr als genugsam erhellet, daß die Folterung eine gefährliche Gewüssens-Sache seye, mit welcher auf das allerbedachtsamlichste verfahret werden solle.

à Rosbach. Proc. Crimin. Tit. 5. C. 9.

Cit. à Rosbach. loc. cit.

Was die Folter seye.

§. 3. Die Folter nun ist nichts anders, als eine peinliche Frage, wegen einem begangenen Verbrechen, durch welche vermittelst

mittelst Anthuung dieser, oder jener Leibes-Schmertzen, die Wahrheit, und Hergangenheit der Sache erforschet werden will, oder soll.

§. 4. Wie, und wenn die Folter vorzunehmen seye, wird in folgendem Titel gesagt werden, nachdeme zuvor von deren Eintheilung geredt worden. Es wird die Folterung nach gemeiner Meynung der Rechts-Lehrer in etliche Grad eingetheilet. Deren der erste ist, die blose Drohung, da man nemlich dem Verhaften drohet, wenn er die Wahrheit nicht gestehen wolle, so werde man ihne an die Folter bringen 2c. Der zweyte Grad ist, da man den Verhaften an den Orth der Folterung führet, ihme die Instrumenten der Folterung weiset, und da der Scharfrichter ihme vorgestellet wird, ihne aber weiters noch nicht anrühret, sondern ihne nur ermahnet, daß er die Wahrheit sagen solle, auch denselben warnet daß er ihme nicht unter die Hände kommen möchte, 2c. Der dritte Grad ist, da der Scharfrichter würcklich Hand anleget, und mit Binden, oder Anlegung, der Daumstöcken 2c. dem Verhaften zeiget daß es Ernst gelte, ihne nochmahlen ermahnend, daß er seinen Leib nicht härterer Marter bloß geben möchte. Der vierte Grad ist, die Folter selbsten, welche unterschiedlich ist.

Eintheilung der Folter.

Stephan. in Nat. ad Art. 58. Ord. Crimin. Car. V. n. 3.

§. 5.

Fernere Eintheilung.

§. 5. Wenn nun ein Verbrecher, von dem Scharfrichter mit hartem Binden, oder durch Anlegung der Daumstöcke 2c. betastet worden, und nichts gestehen will, als wird derselbe, in dem Fall da genugsame Anzeigen zur Folter selbsten vorhanden, erstlich schlechterdingen an die Folter aufgezogen, und wird alsdenn dem Gewissen, und der Wissenschaft, eines dabey sich befindenden Richters überlassen wie lange er das erstemahl, aufgezogen, und hangen bleiben solle, indeme in diesem Stück kein Mäß, noch Ziel gesetzet werden kan, sondern auf die Persohn, und deren Leibes-Beschaffenheit zu sehen, und die Folterung derselben gemäß eingerichtet werden solle.

Zanger. de Quæst. & Tort. Cap. 4.

Aufziehen an die Folter.

§. 6. Das Aufziehen an die Folter, oder die Folter selbsten hat widerum drey Grad, der erste ist, wie bereits vermelt daß der Verbrecher eine gewisse, und gehörige Zeit hangen bleibe. Der zweyte und härtere Grad ist, daß der Scharfrichter dem Seyl an welchem der Verhafte hanget einen Schneller giebet, welches aber nicht ohne Befehl des Richters oder Examinators geschehen solle. Der dritte Grad ist, daß man demselben Gewicht anhänget.

Dritte Art der Folter.

§. 7. Ist man nun gewiß, daß ein Verhafter, ein Verbrechen begangen, und er ist mit der bißher erzehlten Art der

Folter

Folter nicht zur Geständniß zu bringen, so folgen noch schärfere Folterungen, welche an einem Orth anders als an dem anderen eingetheilet sind, und nur bey denen schweresten, und erschröcklichsten Verbrechen gebraucht werden. Sowohl bey denen geringeren als härteren Arten der Folterungen, soll der Richter welcher zugegen, geflißentlich acht haben, daß dem armen Verhaften nicht etwann zu viel geschehen, und er durch unerträgliche Schmertzen zu einer Geständniß gebracht werden möchte, welche falsch, und nur aus Forcht, oder Marter der Folter erzwungen worden und also sich selbs keine Blutschuld auf den Hals ziehen. Auch der Scharfrichter soll sich nicht dardurch groß zu machen suchen, daß er mit einem armen Verhaften, allzugrausam umgehe, und nicht glauben daß die Grausamkeit zu seinem Dienst gehöre, sonderen es soll derselbe sein Amt, nach des Richters Befehl getreülich verrichten, und nicht mehr noch weniger thun, als ihme befohlen wird, sonst könte er zu Zeiten auch leicht sich, unschuldig vergossenen Bluts theilhaftig machen.

Zanger de Quæst. & Tort. C. 4. n. 6.

Vierter Titel.

Wie ein Verhafter an der Folter befragt werden solle.

§. 1.

Eingang. Es soll sich ein Richter wohl in Acht nehmen, wie, und was er einem Verhaften, an der Folter befrage, indeme, es allda um das Leben eines Menschen zu thun, und ist es eine schwärere Sache einen Verhaften zu examiniren, als aber denselben zu verurtheilen, indeme durch das unrecht angestellte Examen leicht ein Schuldiger loßgesprochen, ein Unschuldiger aber verurtheilet werden kan.

Pflicht eines Examinatoris. §. 2. Entweder kommt der Verhafte an die Folter nach vorher ergangener General-Inquisition, da man nemlich nicht weißt wer eigentlich der Thäter seye; In diesem Fall nun soll der Richter den Verhaften nur befragen, wer der Thäter seye, und ihme niemand nennen, hiemit nicht sagen: Ist dieser, oder dieser der Thäter, sondern es soll nur heissen: Wer ist der Thäter. Thut aber der Richter nach vorher ergangener Special-Inquisition oder wegen geschehener Anklage zur Fol-

L. 1. ff. de quæston.

ter schreiten, und ist das Verbrechen hiemit schon auf jemand beziegen, und wenn in diesem Fall jemand als Gezeuge gefolteret wird, so fragt der Richter denselben, ob der Inquisit, oder dieser, und diese, solch, und solch Verbrechen begangen, auch wird gefragt wie, wo, wann, zu welcher Zeit, Tag, Stunde ꝛc. das Verbrechen begangen worden, oder wie, und wohin, und mit was einer verwundet worden.

§. 3. Es muß sich ein Examinator in Acht nehmen, daß er in diesem Fall, keine andere Umstände von der Sache benenne, und dem Verhaften nicht sage, wie die Sache sich befinde, oder was man eigentlich von ihme wissen wolle, oder wie die Wunde beschaffen, oder wohin solche gegeben worden ꝛc. sondern er muß nur allezeit bey dem bleiben: Er solle sagen, wie, wo, wenn, und von wem, und wormit die That geschehen seye. Fernere Pflicht desselben.

§. 4. Wird aber einer als der Thäter gefoltert, und befragt, so muß er von Anfang nur von Sachen befragt werden, die ihne selbs angehen, und soll also von andern da keine Frage einlauffen; und zwar so soll derselbe zuerst nur überhaupt gefragt werden. Nachgehends aber kan man ihn schon besonder von der Sache, und ihren Umständen befragen; Man muß ihme aber auch nichts benennen, und Wird weiter ausgeführet.

z. Ex. nicht sagen: Hastu nicht vor acht Tagen, den N. da, und da, Abends um acht Uhr, mit einem Messer einen Stich gegeben, oder denselben, mit einem Prügel über den Kopff geschlagen rc. oder, hastu nicht zu dieser und dieser Zeit, da und da, mit diesen und diesen, Instrumenten, um die und die Zeit, eingebrochen, und dem N. so und so viel, in diesen, und diesen Sorten, gestohlen. Denn dieses wäre kein Examen. Da ferner Anzeigen vorhanden wären, daß einer mehr Mitthäter, oder Mitverbrecher hätte, oder gehabt hätte, so mag solcher endlich auch hierüber peinlich befragt werden, ja in schweren Verbrechen, als, Straßraubereyen, Mordthaten, Falschmüntzen rc. können die Verbrecher gefoltert werden, obschon sie für sich alles gütlich gestanden, damit sie ihre Mitverbrechere an den Tage geben möchten.

Fünffter Titel.

Von denen Anzeigen die erfordert werden, um jemand an die Folter zu bringen.

§. 1.

DA die würckliche Folter, keine geringe Sache ist, sondern in denen Rechten, für eine wichtigere Sach angesehen wird, als, wenn man einem die rechte Hand abhauen thäte, so läßt sichs wohl bedencken, ehe man zu solcher schreiten thut. Die Anzeigen nun wegen welchen man zur Folter schreiten kan, sind entweder nur **wahrscheinlich**, und kommen bey allen Verbrechen vor, oder aber, es sind dieselben **gewiß**, und **unzweifelhaftig**. Jene Anzeigen werden ungewisse und wahrscheinliche genennet, darum, weilen eine davon allein nicht genugsam ist, um jemand an die Folter zu bringen, sondern es müssen deren etliche zusammen kommen, um einen an die Folter bringen zu können. Dergleichen wahrscheinliche Anzeigen nun sind (1) Fama, oder der Ruff, in welchem einer stehet, dieser ist keine genugsame Anzeig zur Folter, es wäre denn Sache, daß einer wegen begangener Boßheiten, und schlim-

Anzeige zur Folter.

Menoch. L. 1. de Præsumpt. q. 89. n. 28.

schlimmen Thaten, gar zu verruffen wäre, und daß noch mehr Anzeigen auf einen solchen gebracht würden. (2) Wenn der Verbrecher an dem Orth des Verbrechens ertappet wird. (3) Wenn an dem Orth wo das Verbrechen begangen worden, im Schnee, feuchter Erde, oder Staub, Tritte gefunden werden, die der Form der Füssen des Verhaften gleich, oder ähnlich sind. (4) Wenn einer mit lasterhaften und verwegenen Leuthen vielen Umgang gehabt, es wäre denn Sache, daß dieser nicht gewußt, daß jene solche seyen. (5) Eine Todfeundschaft, so zwischen dem Verwundt, oder Beschädigten, und dem Verhaften gewaltet. (6) Wenn der Verhafte wegen dem Verbrechen einen Nutzen, und Gewinnst zu hoffen gehabt. (7) Wenn einer von dem Verwundten angegeben, und beschuldigt wird. (8) Wenn einer wegen einer Sache die Flucht ergriffen hat. (9) Wenn einer in seinen Reden nicht beständig ist, sondern bald so, bald wieder anderst redet. (10) Eine sonderbahre Zerschlagenheit im Gemüth. (11) Wenn einer das Verbrechen zu vertuschen suchet. (12) Wenn einer dem andern in die Ohren plaudert.

Ord. Crimin. loc. cit.

Ord. Crimin. loc. cit. zum fünften 2c.

Gewisse Anzeigen.

§. 2. Die gewissen, und unzweifelhaften Anzeigen zur Folter aber die einen allein, und ohne noch mehrere Anzeigen dahin brin=

bringen können, sind. (1) Wenn an dem Orth des geschehenen Verbrechens etwas gefunden wird, welches dem Verhaften zugehörig ist; Es wäre den Sache, daß derselbe durch eine stärckere Muthmassung, oder durch Gezeügen erweisen könnte, daß er eben diese Sache kurtz vorhero jemand geschencket, oder verkauffet habe. (2) Ein halber Beweiß, welcher geschiehet durch das Behaupten eines einigen gültigen Gezeugen, welcher gestehet, und aussagt, daß er die Sache würcklich gesehen, oder derselben zugesehen habe. (3) Wenn einer von einem Mitthäter angegeben wird, und es kommen noch andere Anzeigen darzu. (4) Wenn der Beschuldigte das Verbrechen ausser Gericht schon gestanden. (5) Wenn selbiger gedrohet, er wolle diesen oder jenen umbringen, oder dieses oder jenes thun, und es ist geschehen, ohne daß man weißt wer der Thäter ist. (6) Wenn einer mit dem Belendigten oder Beschädigten sich in einen gütlichen Verglich eingelassen. (7) Wenn einer wüssentlich schlimme, und leichtfertige Leüthe, nicht nur beherberget, sonderen ihre Mörderenen, und Diebstähle vertuschet, und ihnen heimlich dazu verholffen.

Gewisse Anzeigen. Ord. Crim. Art. 29.

Ord. Crim. Art. 27. & 30.

Art. 32.

Ord. Crim Art. 40. Carpz. 9. 121. n. 61.

§. 3. Allhier könte die Frage: Ob, wenn jemand, aus Forcht der Folter, oder Tortur, ein Verbrechen gestanden,

Rechts-Frage.

und bekennet, ihme sothane Geständniß Schaden bringen, oder zugerechnet werden könne, mit recht aufgeworfen werden, welche Frage in dem ersten Theil meines Teütschen Advocaten p. 95. & seqq. folgender gestalt beantwortet ist. Dieweilen das Leben, und nach diesem die Gesundheit, daß kostbahrste, und edelste ist, so der Mensch besitzet, als läßt es sich nicht sogleich zu einer Lebens-Strafe, oder Tortur schreiten, sonderen es braucht bey dergleichen Umständen, Ueberlegung, Wüssenschaft, und Gründe. Insonderheit aber kommt es viel an auf das Examen, oder die Inquisition eines Delinquenten, dann weilen ihm hierauf der Proceß gemacht wird, so sollen jederzeit die verständigsten und erfahrensten Leüthe dazu gebraucht werden, damit einem solchen nicht zu viel, auch nicht zu wenig geschehe. Wie ein mancher ist schon von unverständigen Examinatoren, durch die Schmertzen der Folter dahin gebracht worden, daß er ein Verbrechen gestanden, welches er doch niemahl begangen hatte, und also unschuldiger weise hingerichtet worden? wie wir dann dergleichen Exempel genug aufgezeichnet finden. Wie viele haben schon ihr Leben eingebüsset, und sind mit der abscheülichsten Todes-Strafe beleget worden, da doch ihre Unschuld, oft gleich, oft lange nach ihrem Tode, ist an den

Tag

Tag gekommen, und der wahrhafte Thäter erst erkannt, und ergriffen worden? Derowegen, und da man das einem unschuldiger Weise genommene Leben, nicht wieder geben, oder restituiren kan, so soll man sich wohl in Acht nehmen, mit einem Delinquenten nach Inhalt der Rechten zu verfahren, und denselben auf keine Weise zu einem gezwungenen Geständniß nöthigen.

Insonderheit soll man in Ansehung des Gebrauchs der Folter gemach thun, und eine solche nicht vor die Hand nehmen, man werde dann durch wichtige, und kräftige Umstände dazu bewogen. Dergleichen sind, wenn der Inquisit zwar nicht überwiesen, dennoch aber durch starcke, und mächtige Indicia, oder Anzeigen, graviret, welche er nicht rechtmäßig widerlegen, und von sich abwältzen kan. Hat nun jemand dergleichen mächtige, und starcke Präsumptionen die ein halbes Beweißthum ausmachen, wider sich, so kan man ihn zur Tortur bringen. Sind aber keine dergleichen starcke Präsumptionen, sondern nur ein und andere Muthmassungen vorhanden, so läßt sich solches nicht thun. Dennoch aber ist in dergleichen Fällen vornehmlich auch auf die Persohn, deren Stand, Aufführung, und guten, oder schlimmen Ruff zu sehen. Also ist z. Ex. ein wegen allerhand schlim-

L. 1. §. 1. ff. de Quæst.

L. 18. §. 1. L. 20. L. 8. C. eod.

mer Thaten ohnedem schon verruffener Delinquent, ehender und mit weniger Indiciis, oder Anzeigen, an die Folter zu bringen, als ein anderer, von deme man sonst nichts böses vernommen hat. Gestehet nun einer an der Folter eine That, so muß er selbiges nachgehends wieder gut heissen, und frey gestehen, damit sein Geständniß nicht durch die Tortur erzwungen zu seyn scheine. Wenn aber jemand aus Forcht, und Schmertzen der Folter etwas bekennet, so schadet einem solchen dergleichen Geständniß im geringsten nicht, und kan er daraufhin nicht condemniret werden, wenn er es auch schon nach der Folter einigemahlen widerhohlet hat. Derowegen soll sich ein Richter in Acht nehmen, daß er niemand, ohne vorher gegangene genugsame, und erforderliche Anzeigungen, zur Folter bringe, damit er niemand Anlaß gebe, wider sein eigen Leib, und Leben zu zeügen, und durch ein falsches Geständniß, das Leben einzubüssen. Siehe ein mehrers in vorhergehenden Paragraphis.

Mynsing. Cent. 5. Obs. 23. n. 4.

Cit. Mynſ. loc. cit. n. 1.

Sechster

Sechster Titel.

Von Anzeigen, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen.

§. 1.

BEy dem **Todschlag** welcher heimlich geschiehet, da man nemlich den Thäter nicht weißt, noch kennet, kommt einer in sonderbahren starcken Verdacht, wenn einer zu der Zeit, und an dem Orth, allwo der Todschlag geschehen, oder nahe dabey, gesehen, oder angetroffen worden, und entweder Waafen mit sich geführet, oder Blut an dem Kleid 2c. gehabt; oder da er dem Ermordten Sachen weggenommen, und selbige verkauffet, oder verschencket, oder bey sich behalten hat, es wäre denn Sache, daß einer zeigen könnte, daß er solche Sachen auf eine rechtmäßige Weise an sich bekommen. Sodann wenn des Inquisiten Degen, Sabel 2c. mit Blut bespritzet 2c. an dem Orth des Verbrechens gefunden wird, so ist dieses wiederum eine sonderbahre Anzeig, es wäre denn Sache daß ein solcher erweisen könnte, daß er sein Gewehr 2c. einem andern geliehen, oder daß es ihme weggenommen

Todschlag.

Ord. Crimin. Art. 33. & Art. 29.

men

men worden. Ferner macht eine besondere Muthmassung wider einen, wenn er sagt: er habe zwar die That begangen, er habe solches aber nur zu seiner Vertheydigung thun müssen, &c. im Fall er nicht erweisen kan daß dieses letstere wahr seye. Hieher gehöret auch der Streit, wenn einer nemlich mit dem Erschlagenen kurtz zuvor Streit gehabt, oder mit ihme geschlagen; ihne verletzet &c. oder da jemand mit Gift vergeben worden, so kommt ein Inquisit in sehr schweren Verdacht, wenn derselbe, Gift gekauffet, oder präpariret, und deme, welchem vergeben worden, Feünd gewesen, oder von seinem Tod einen Nutzen zu hoffen gehabt hat.

Ord. Crimin. Art. 34.

Cit. Ord. Crim. Art. 37.

Kinder-Mord.

§. 2. Bey einem **Kinder-Mord**, werden für besondere Anzeigen gehalten. (1) Wenn eine Weibs-Persohn allgemächlich dick, und geschwind wieder dinne, und rahn wird, und da ehrliche Hebammen, nach geschehener Besichtigung bey ihrem Eyd aussagen, daß sie gebohren habe, und da sie auch sonsten verdächtig ist. (2) Wenn ein todes Kind, auf der Gassen, in dem Wasser, in einer Cloac, oder sonsten gefunden wird, und es hat eine Weibs-Persohn die Brüste voll Milch, und leügnet daß sie gebohren habe. Doch müssen bey diesem noch andere Anzeigen seyn, weilen die zuruckbleibende Vierwochen-Kranckheit, einem

Ord. Crimin. Art. 131.

Weibs-

Weibsbild auch Milch in die Brüste bringen kan, obschon sie nicht gebohren. (3) Wenn eine Weibs-Persohn gestehet oder sagt, sie habe ein Kind tod zur Welt gebracht, und hat keine Hebamme bey sich gehabt, auch zuvor die Schwangerschaft verborgen, und verläugnet.

§. 3. Bey **Räubereyen** und **Dieb-stählen** sind besondere Anzeigen. (1) Wenn die geraubt, oder gestohlene Sache bey dem Inquisiten gefunden wird, und er kan nicht zeigen wo er solche her hat. (2) Wenn eint oder andere sich in Wirths-Häuseren aufhalten, die doch sonst nicht soviel in Vermögen haben, daß sie dergleichen Kosten erstreiten möchten, auch alda nur auf der faulen Haut ligen, und es geschehen an solchen, oder benachbarten Orthen, Räubereyen, und Diebstähle. (3) Wenn einer zuvor sein Haab, und Guth durchgebracht, und in der Armuth lebet, einsmahls aber grosses Geld 2c. verthut, oder geschwind reich wird, und nicht zeigen kan wie er so geschwind sich so viel Geld erworben. (4) Wenn einer an demjenigen Orth, da ein gewaltthätiger Einbruch geschehen, mit falschen Schlüßlen, oder andern Instrumenten die zum Einbrechen dienlich wären, gesehen, oder gefunden worden, und sonsten verdächtig ist. (5) Wenn einer aus einem Hause, in welchem ein Diebstahl

Räubereyen und Diebstähle.

Ord. Crimin. Art. 39.

Ord. Crimin. Art. 43.

stahl begangen worden etwas verborgenes getragen hat. (6) Wenn einem die Leiter die bey dem Diebstahl gebraucht worden, zugehöret, und er sonst verdächtig ist, 2c.

Siebender Titel.

Von der würcklichen Vornehmung, und Würckung der Folter.

§. 1.

Eingang. DIe Folterung soll jederzeit nach der Ordnung vorgenommen werden, und zwahr (1) soll ein Verhafter nüchtern, hiemit nicht zu einer Zeit gefolteret werden, da der Magen mit Speise angefüllet ist, damit derselbe keinen Schaden leyde. (2) Soll ein Verhafter nicht an die Folter gebracht werden, er seye denn zuvor, auch zu der Zeit da dieses geschehen soll, von dem Richter nochmahlen genugsam erinnert worden, daß er ohne Folter die Wahrheit gestehen möchte, und sollen ihme alle mögliche Vorstellungen gemacht werden, um ihne etwann in der Güte zur Geständniß zu bringen. (3) Wenn etliche verhaft, und wegen

Ord Crim. Art. 46.

Carpz. 9. 129. n. 13.

wegen einem Verbrechen verdächtig sind, so soll der am ersten gefoltert werden, der etwann am meisten verdächtig ist. Sind sie aber alle gleich verdächtig, so kömts erstlich an den so der forchtsamste, oder jüngste; also soll ein Weibs-Persohn, vor einem Mann, der Sohn aber, vor dem Vatter gefolteret werden. (4) Soll der Richter nach Beschaffenheit, der Persohn, des Alters, 2c. die Folter schärfer, oder gelinder einrichten. (5) Wenn der Verhafte an der Folter schreyet, er wolle die Wahrheit sagen, so solle ihme die Marter um etwas verringeret werden, damit er sich ein wenig erhohlen, und also mitten in den grösten Schmertzen sich zu seinem eigenen Schaden mit seiner Aussage nicht übereylen möchte. (6) Soll derselbe gantz kurtz, Artickels-weiß, sowohl über das Verbrechen selbst, als die dabey vorgegangene Umstände befragt werden, denn es kan geschehen daß ein einiger Umstand der bey dem Verbrechen vorgegangen, ihne entweder von des Todes-Straffe befreyet, oder aber, ihne des Lebens verwürckt macht.

Cit. Carpz. q. 127. n. 26.

Ord. Crimin. Art. 58.

§. 2. Die Würckung der Folter ist, wenn der Beschuldigte gäntzlich läugnet, daß er das Verbrechen begangen habe, und es kommen auf ihne keine neuen Anzeigen herauß, daß er vollkommen loßgesprochen werden solle. Kommen aber neue Anzeigen

Würckung der Folter.

L. f. ff. de Calumniat.

Anzeigen wider ihne heraus, so kan die Folter widerhohlet werden. (2) Hat der Verhafte entweder das Verbrechen gestanden, und solche seine Geständniß wiederhohlet, so folget darauf das Urtheil über ihn. Thut er aber (3) sein Geständniß wider läugnen, so wird er wieder an die Folter gebracht, wenn schon keine neuen Anzeigen wider ihne herauß kommen. Es wäre denn Sache, daß der Verhafte dergleichen Gründe anführen würde, aus welchen der Richter ersehen könnte, daß seine Bekanntniß nicht recht gewesen. (4) Solte aber der Verhafte an dem Executions-Tage, das zuvor Gestandene wieder läugnen, durch solch Läugnen aber nichts anders suchen, als aber nur die Execution aufzuschieben, so wird, in dem Fall, da man gewiß ist, daß er zuvor das Verbrechen ordentlich gestanden, auch sein Geständniß wiederhohlet, mit der Execution fortgefahren. Geschiehet aber solch Läugnen nicht in dieser Absicht, so wird ein solcher wieder in die Verhaft gebracht, und noch einmahlen peinlich befragt ꝛc. und so er allda noch einmahl gestanden, so wird nachgehends an ihme die Execution vollzogen, er mag läugnen, oder gestehen. Da aber einer (5) gar nichts gestehen oder antworten will, obschon er zum zweyten, in den schweresten Verbrechen aber zum drittenmahlen gefoltert worden,

Ord. Crimin. Art. 57.

Ord. Crimin. Art. 91.

Carpz. Q. 126. n. 63.

Carpz. Q. 125. n. 74.

den, so hat die Folter weiter nicht mehr Platz, sondern es wird ein solcher mit Landes-Verweisung, oder anderer dergleichen Straffe angesehen.

§. 3. Wenn ein Richter einen unrechtmäßiger Weise gefolteret, und es ist dieses mit Fleiß, oder Vorsatz geschehen, auch der Verhafte darüber verstorben, so hat solcher Richter gleichfahls das Leben verwürckt. Ist er aber nicht darüber gestorben, so wird der Richter willkührlich gestraffet. Solte aber ein Richter aus Unwissenheit, oder aus sonst einer ihm beyzumessenden Schuld, jemand unrecht folteren, so ist er schuldig dem Gefolterten erstlich den Schaden den er am Leibe erlitten zu ersetzen, und zu bezahlen. (2) Muß er demselben, allen Schaden vergüten welchen er hierdurch sein Lebenslang, leyden wurde, im Fall er nicht mehr wie vorhin seine Arbeit versehen, oder seinen Beruff treiben könnte.

Unrechtmäßige Folter. Carpz. q. 127. n. 3. seqq.

Jemand unrechtmäßig foltern. Ord. Crimin. Art. 20. & 21.

Achter Titel.

Von der Execution selbsten.

§. 1.

An dem Tage da die Execution geschiehet, soll das Zeichen gegeben werden, durch Läutung, mit

Eingang.

einer besondern Glocke. Es soll der Richter, und die Urtheiler oder Beysitzer des Peinlichen Gerichts, an diejenige Gerichtsstatt sich verfügen, da man solch Gericht, nach Gewohnheit zu besetzen pflegt, (welches mehrentheils unter dem freyen Himmel geschiehet.) Alsdenn soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, seinen Staab, oder bloß Schwerdt, nach Gebrauch eines jeden Orths, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben biß zu Ende der Sachen. Wann nun das Gericht also besetzet ist, so thut der Richter, (nach Inhalt Peinlicher Halßgericht-Ordnung, Caroli V. und wo selbige in Uebung ist) seine Beysitzer einer nach dem andern fragen: Ob das endliche Gericht, zu peinlicher Handlung, wohl besetzt sey? Worauf diese antworten; Herr Richter das Peinlich endlich Gericht, ist nach laut Kayser Carls des Fünfften, und des H. Reichs Ordnung wohl besetzt.

Ord. Crimin. Art. 82.

Ord. Crimin. Art. 84.

Wie es weiters gehet.

§. 2. Nach diesem thut der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter, und Gerichts-Knecht wohl verwarth für das Gericht gebracht werde. Alsdenn wird derselbe über die Haupt-Artickel des Verbrechens, noch einmahl befragt, ob, er dessen allen geständig, welches er vorhin, an der Folter, und nach derselben, oder ohne dieselbe gestanden; Wi-

derruft

derruft er seine Geständniß, so wird mit ihme verfahren wie in vorhergehendem Titel gesagt worden. Widerhohlet, und bejaet er aber dieselbe, so wird ihme durch den Schreiber des Peinlichen Gerichts, seine endliche Urtheil mit klaren und verständlichen Worten vorgelesen. Nach diesem bricht der Richter seinen Staab entzwey, und übergiebt den Verurtheilten dem Scharf-Richter, daß er bey seinem Eyd, die gegebene Urtheil an ihme getreulich vollziehen solle. Endlich wird des Nachrichters Fried ausgeruffen, d. i. der Richter läßt offentlich ausruffen, und bey Leib, und Guth gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, und so es ihm mißlunge nicht Hand anzulegen. Nach vollzogener Urtheil, soll der Scharfrichter fragen: Ob er recht gericht? Welchem der Richter insgemein antwortet: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht gegeben hat, so laß ich es dabey bleiben.

Ord. Crimin. Art. 96.

Ord. Crimin. Art. 97. & 98.

Neundter Titel.

Von Lehen, und deren Beschreibungen, gezogen aus Volckmanni Notariat-Kunst.

§. 1.

Was ein Lehen seye.

EIn **Lehen**, oder Feudum, ist eine freywillige wohlthätige Vergleichung, und Begnadung, dabey das **rechte oder vollkommene Eigenthum**, Dominium directum, genannt, dem Lehen-Herren verbleibet, das **mindere**, oder **nutzbarliche Eigenthum**, oder Dominium utile aber dem Lehen-Manne, oder Vasallen, und seinen Erben geschencket, und übergeben wird.

Wie mancherley die Lehen seyen.

§. 2. Die Lehen sind mancherley Art, auch unterschiedlich benannt: Die Höchsten nennet man **Regal-Lehen**, Feuda Regalia, dergleichen sind, ein Ertz-Bistumm, Bistumm, Abtey, Hertzogthum, Fürstenthum, Marggrafschaften ꝛc. Sodann Zölle, Geleide, Müntzen ꝛc. Die Investitur dieser Lehen, oder die Belehnung derselben, muß von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey Kays. Majestät, gesucht werden, wie zu sehen aus

dem

dem Oßnabrügischen Friedens-Schluß, de Anno 1648.

§. 3. Die Mittel-Lehen, sind, die **Adeliche**, oder **Ritter-Lehen**, Feuda Nobilia, durch welche der Lehenträger Edel gemacht, oder so er zuvor schon Edel gewesen, sein Adel bestätiget wird. Die dritten sind und heissen Feuda Burgensia, **Bürger**-oder **Bauren**-Lehen. Unter diesen zweyen letsteren Lehens-Gattungen sind etliche welche Feuda masculina, oder **Mann-Lehen**, genennet werden, darum weilen sie allein auf die männliche Erben kommen. Andere aber werden Feuda fœminina, **Weiber-oder Runckel-Lehen** genennet, darum weilen dieselbe durch Pacten, oder Gedinge, auch auf die Weibs-Persohnen, (welche sonst nicht Lehenfähig sind), fallen, und gerichtet sind.

Mittel-Lehen.

Text. in C. 1. §. hoc autem qui Feuda dare poss.

§. 4. Alle drey Gattung Lehen, nemlich die Regal- Adeliche- und Bauren-Lehen, sind entweder **alt**, oder **neu**. Feuda antiqua, vel nova. Die Feuda antiqua, oder alte Lehen, werden eingetheilt, in **Stamm-Lehen**, und **Vätterliche-Lehen.** Ein Stamm-Lehen ist, welches in auffsteigender Linien, von seinen Vor-Elteren, über den vierten Grad geerbet ist, ein Vätterlich-Lehen aber wird genennet, welches von denen

Alt- und Neue-Lehen.

Cit. Volckmann. p. 96. Part. I.

Elteren, in, oder under dem gevierten Grad herkommen.

Neu-Lehen was es seye.

§. 5. Ein **Neu-Lehen**, ist, das allererst, durch den Besitzer erlanget worden, und welches seinen Anfang mit der Persohn, welche es zu Lehen trägt bekommen, auch zuvor niemahls kein Lehen gewesen. Im Zweiffel, da man nemlich nicht weißt ob ein Lehen neu, oder alt ist, wird solches für alt geschätzet oder gehalten.

C. unico §. si vero Dominus de successf. Fratrum.

Krummstabs-Lehen.

§. 6. Sodann sind etliche Lehen welche auf Geistlichen Güttheren ausgethan und Feuda Ecclesiastica, oder **Krummstabs-oder Krummstäbische-Lehen**, genennet werden, welche Benennung von dem krummen Staab, herkommt, mit welchem die Bischöffe, und Prälaten einen investieren, oder belehnen.

Ligische Lehen.

§. 7. Ferner werden die Lehen eingetheilet in **Ligische-** und nicht **Ligische-Lehen**, Feuda Ligia & non Ligia. Jene werden genennet wenn der Vasall, wider alle und jede Herren getreue Dienst leisten muß; Diese aber wenn einer oder der ander ausgenommen ist. Aus dieser Ursache geschehen die Lehen meistentheils auf ligende Güther, gegen Dienstbarkeit, Treue, Huldigung, und Gehorsam, zuweilen auf eine Persohn allein, mehrentheils aber auf dasselbe gantze Geschlecht, etwann allein männlichen Erben, für

Mann-

Mann-Lehen, zu Zeiten aber wirds auch Männlichen, und Weibs-Persohnen zugleich für Erb-Lehen verliehen. Welches so lange die belehnte Persohn, oder Geschlecht, samt den Mitbelehnten, in Leben sind, ihre schuldige Dienste leisten, und dem Lehen, so oft es zu **Falle** kömmt, (d. i. wenn der Lehen-Herr, oder älteste Lehen-Träger, und Besitzer, verstirbet, oder das Lehen sich sonsten verlediget) jederzeit gebührliche Folge thun, und die Lehen von neuem begehren, suchen, und empfangen, währen thut.

§. 8. Es müssen alle Lehen-Träger, oder Lehen-Leuthe, dem Lehen-Herren, einen gewohnlichen Eyd leisten, daß sie, und ihre Erben, dem Lehen-Herrn getreu, und hold seyn wollen, und können sich dessen mit Fug nicht verwideren, sie wurden denn gutwillig beym blosen Handschlage gelassen. Allermeistentheils aber muß solcher **Eyd der Treue** oder Juramentum Fidelitatis würcklich abgelegt werden, wo nicht in Persohn, dennoch durch einen Bevollmächtigten. Sonsten da sich der Vasall, oder Lehen-Träger daran versäumet, oder der Lehens-Pflicht sich ohne Ursach wäigeret, weniger des Lehen-Herrn Erinnerungen achtet, wird er des Lehens verlurstig. Eyd der Treu, wird dem Lehen-Herrn geschworen. C. I. §. similiter quib. mod. Feud. amitt.

§. 9. Sonsten aber wird ein Lehen-Träger wegen folgenden Ursachen seines Belehnung muß begehret werden.

Lehens verlurstig. (1) Wenn die Lehen innerhalb Jahr und Tag, d. i. ein Jahr, sechs Wochen, und drey Tage, nachdem sich ein Fall begeben, nicht gesucht, noch empfangen werden.

Veräusserung des Lehens ist verbotten.

§. 10. Zum anderen wird der Vasall seiner Lehen verlurstig, wenn er dieselbe ohne Einwilligung des Lehen-Herren ververkauft, oder veräussert; und einem andern überantwortet. Wenn aber die Ueberantwortung nicht geschehen, so ist er des Lehens nicht verlurstig. Wenn er auch nur einen Theil desselben ohne Einwilligung des Lehen-Herren veräussert, so verliehret er nur den veräusserten Theil, und nicht das gantze Lehen.

Tol. Tit. de prohib. Feud. alien.

Wesenb. de Feud. C. 11. n. 1.

Vasall kan auch wegen Verbrechen seines Lehens verlurstig werden.

§. 11. Endlich, wird ein Vasall seines Lehens verlurstig, wenn er folgende Verbrechen begehet. (1) Wenn ein Lehen-Mann seines Herren Feund wurde. (2) Wenn einer mit seines Lehen-Herren Feunden, Freundschaft, oder Bündniß macht. (3) Welcher des Lehen-Herren Weib Unzucht zumuthet, oder wissentlich seine Tochter, Enckelen, Sohns-Weib oder Schwester, so bey ihm im Hause ist, beschläft. (4) Wenn ein Lehen-Mann ein Gericht hat, und will seinem Herren nicht Recht gestatten, oder verhelffen. (5) Wenn er seinem Lehen-Herren schmähet. (6) Wenn er in einer peinlichen Sache, wider den Herren freywillig

willig Zeugniß giebet. (7) Wenn er den Lehen-Herren peinlich, oder Injurien halben beklagt, es sey denn daß sie ihn selbst, oder die seinigen belangen. (8) Wenn einer wüssentlich das Lehen verläugnet, und es dem Lehen-Herren nicht geständig seyn will. (9) Wenn ein Vatter den Sohn der sich gröblich wider den Lehen-Herrn vergangen, nicht von sich thut. (10) Wenn ein Lehen-Mann seinen Bruder, oder Bruders Sohn erwürget ꝛc. und keine Mitbelehnte vorhanden. (11) Wenn sich einer mit seiner nahen Gesipten in fleischliche Vermischung begiebet, dardurch er das Leben verwürcket. (12) Ebenermassen, wenn ein Lehen-Mann seinem Herrn die gebührliche Dienste verwegeret, und nicht leisten will. (13) Der seines Lehen-Herrn vertraute Heimlichkeit demselben zum Schaden, und Nachtheil, vorsetzlich offenbahret, und endlich so einer seine Lehen-Gütther mißbrauchet, als, wenn er wider Verbott fruchtbahr Holtz verwüstet, oder die Leuthe über die Gebühr beschweret, und davon nicht abstehen will.

1. F. 5. in pr. 2. F. 57. &c.

§. 12. Wenn einer vor sich, alle seine Haab und Gütther, ligend und fahrend, gegenwärtig, und zukünfftige versetzet, oder verpfändet, werden doch unter solcher General-Hypothec, keineswegs die

General-Hypothec begreift die Lehen-Gütther nicht in sich.

die Lehen-Gütther begriffen, sondern es separiren sich dieselben, ihrer eigenen Natur, und Eigenschaft nach, von andern Rosenthal de Feud. C.9. concl. 13. recht eigenen, oder Allodial-Güttheren des Verpfänders allerdings abe. Hat endlich ein Lehen-Herr in die Verpfändung eingewilligt, so muß er im Falle, da ihme das Lehen heimfällt, auch die Schuld bezahlen. Ein mehrers hievon kan in meiner, Anno 1744. de Feudi Alienatione valida oder von der Rechtsgültigen Veräusserung eines Lehens, getrucket, und pro Gradu gehaltenen Dissertation nachgesehen werden.

E N D E

des sechst, und letsten Theils.

Haupt-Register.

über alle Sechs Theile.

Die erste Zahl bedeutet den Theil.
Die zweyte aber das Blatt desselben.

Anzeigen zur Folter. V. 85. seqq.
Aemter-Erkauffung. IIII. 47, 48.
Allgemeine Güetther. II. 4.
Alter des Menschen, und desselben Eintheilung. I. 22.
Annehmung, an Kindstatt. I. 108. der Weiber rc. I. 28.
Antrettung, der Erbschafft. II. 113. Ausschlagung derselben. II. 115.
Anzugs-Puncten. V. 39.
Appellation rc. V. 49. wie solche vorgenommen werden muß. ibid. 52, 53.
Arrogation. I. 107.
Assassinium &c. IIII. 40.
Aufkauff verbottener. IIII. 52, 53.
Aufnahm eines Guths in seine Wirthschaftung, Schiff rc. III. 109.
Ausruffung der Verlobten. I. 57.

Befehl,

B.

BEfehl, oder Vollmacht ꝛc. III. 101. Pflicht eines Befehlhabers III. 103.
Beweiß, rechtlicher V. 29. ist unterschiedlich 30.
Bekanntniß, selbs eigene, V. 34.
Benannte Contract III. 28.
Beschaffenheit des Leibes, so schändlich ꝛc. I. 93.
Beschluß, der Sachen. V. 53.
Bestechung IIII. 50.
Bienen deren Recht. II. 18.
Blanquet, Carta blanca. III. 102.
Blutschande, deren Straffe ꝛc. III. 23, 24.
Blutsfreünd, wenn solche zur Vormundschaft beruffen werden. I. 117.
Blutsfreündschaft wird in Linien zertheilet. I. 62.
Boßhafte Verlassung der Ehegatten. I. 91.
Borg-Leihen, III. 29.
Burgerlich Recht. I. 3.
Bürgschaft fürs Heurathguth wird nicht zugelassen I. 80. Bürgschaft was sie seye ꝛc. III. 40. der Weiber III. 51. Rechts-Wohlthaten der Bürgen. III. 53.
Burger, deren Eintheilung, und Unterscheid, I. 26, 27, 28. Burgerrecht wie solches verlohren werde. I. 31.

C.

CAutelen, oder Vorsichten die man im Contrahiren in Acht zu nehmen, mit Kinderen III. 7. mit Rasenden ꝛc. III. 8. mit starck Betrunckenen. 9. Verschwänderen ibid. Stumm, und Tauben III. 11.

Cession &c. III. 112.

Citation, wie vielerley sie seye. V. 16.

Cicero, ein Heyd erkennet das natürliche Recht. I. 7.

Codicill ꝛc. II. 130, 131.

Cörperliche, und uncörperliche Sachen. II. 27.

Contract, was er seye III. 5. Eintheilung derselben ꝛc. ibid. 13. Fernere Eintheilung III. 14. seqq.

Contracts-Aehnlichkeiten. III. 106.

Compensation, was sie seye ꝛc. III. 111.

Curator, oder Pfleger, eines Majorenen, oder Wahnwitzigen ꝛc. I. 133.

D.

DEfensions-Schrift. V. 74.

Diebstahl gemeiner Gelder. III. 45. Diebstahl ist mancherley. IIII. 34. Straffe desselben. ibid. Ob man einen Dieben am Leben straffen solle. IIII. 55. seqq. Einfacher Diebstahl ꝛc. 57. Gefährlicher Diebstahl. ibid.

Dienstbarkeiten der Stadt-Gebäuden. II. 29. Der Land- und Feld-Güttheren. II. 36.

36. wie selbige erhalten, und verlohren werden. II. 39.
Dingliches Recht. II. 10.

E.

EHe, was sie seye, I. 55. wer darein tretten könne. ibid. deren Haupt-Ursache. I. 58. Ehe-Pfänder wenn solche verfallen ꝛc. I. 48. Eherichter kan im Nahmen der Eltern in die Ehe einwilligen. I. 59. Ehe, wie weit sie in Ansehung der Blutsfreundschaft verbotten. I. 65. Ehe verbottene. I. 67. 68. Ehebrecher ob er die heurathen könne mit welcher er die Ehe gebrochen. I. 73. Ehe, verbottene deren Straffe. I. 75. Ehe-Abred. I. 82. Aenderung derselben I. 84, 85. Ehescheidung. I. 88. Ursachen derselben 90. Ehebruch, dessen Straffe ꝛc. IIII. 14, 15, 16. seqq.
Ehrlichmachung der Kinder. I. 103, 104.
Eigenthums-Recht. II. 11. Ist vollkommen oder zertheilt. ibid.
Einführung der Klage. V. 18.
Einkindschaften ꝛc. I. 109. seqq.
Einreden, oder Exceptionen ꝛc. V. 19. Sind unterschiedlich. V. 19, 20, 21, 22. seqq.
Einsatzung Priesterliche. I. 56.
Einwendung wider den Zeugen. Aussagen ꝛc. V. 43. wider die Form des Examens, 44.

Einwil-

Einwilligung in die Ehe, muß frey seyn, I. 43. muß offentlich geschehen. I. 58.
Enterbung der Kinder so ohne der Eltern Willen heurathen. I. 71.
Erbschaft. II. 74. Erbs-Einsetzung. II. 94, 95. Enterbung der Kinder und Eltern ꝛc. II. 103, 104. Erbschaftliche Treu-Befehle. II. 128. Executoren oder Vollzieher der letsten Willen. II. 132. Erbschaften ausser Testament. II. 133. Wie dabey die Descendenten succediren, II. 134. Die Collateralen II. 138. Erb-Gemeinschaft III. 108.
Erbzinß-Guth. III. 93.
Ergreiffung der Sachen. II. 12.
Eröffnung der Zeugen Aussage. V. 40.
Eyd, was er seye. V. 45. Eintheilung des Eydes. ibid.
Examen in peinlichen Fällen. V. 64.
Execution. V. 97.

F.

FAlschheit, oder das Laster der Verfälschung ꝛc. IIII. 41, 42.
Falschmüntzer. IIII. 43.
Findung was sie seye. II. 19.
Folter, V. 87. Was sie seye ꝛc. V. 78. Eintheilung derselben. V. 80.
Forum, was es seye, V. 12, 13. wie vielerley. ibid.
Form und Art zu procediren. V. 15.
Freundschaft, wie solche ausgerechnet werde. I. 63, 64, 65.

Freyer

Freyer Mensch, Freygebohrner, Freygelassener ꝛc. I. 23, 24.

G.

GEbrauch, einer Sache. II. 47.
Geburth, deren Zeit, I. 21. deren Verlängerung. ibid.
Gebrauch=Leichen. III. 35.
Gegen=Fragstück ꝛc. V. 39.
Gegen=Vermächniß. I. 81.
Geläit sicheres. V. 66, 67.
Gemeine Rechte. I. 9.
Gerechtigkeit was sie sey. I. 1.
Gerichts=Herrlichkeit, derselben Eintheilung. V. 11.
Gesell= oder Gemeinschafts=Contract. III. 96, 97. seqq. Löwen=Gemeinschaft. ibid. Wie sich die Gemeinschaft ende. 99.
Geschäfts=Verrichtung. III. 107.
Gesätze, deren Eintheilung. I. 9.
Gütther allgemeine II. 4. Heilige II. 7. Geheiligte II. 8. Gefreyte, II. 9. durch wen sie erworben werden können. II. 71.
Gütther=Gemeinschaft. III. 107.
Gütlicher Verglich V. 1, 2. seqq. man soll sich trachten zu vergleichen. ibid.
Göttlich Recht. I. 8.
Gottslästerung. IIII. 11.
Gewalt, vätterliche wie sie aufgehoben werde. I. 110.
Gewähr, ꝛc. III. 71.

Gezeug, wer Gezeug seyn könne 2c. 2c. V. 38.

H.

HAab, und Gütther deren Unterscheid. II. 3.
Handschriften 2c. III. 56.
Haußstand, dessen Eintheilung 2c. I. 32.
Heurathguth, wer solches schuldig seye, I. 77, 78. Kan nicht allezeit wieder abgeforderet werden. I. 96. Kosten so daran gewendt worden, kan der Mann zuruck fordern. I. 100.
Heilige Gütther 2c. II. 7.
Hindersässen. I. 31.
Hinderlaag III. 37. ist zweyerley 38. Hinderlags-Klage 2c. III. 41.
Hurrerey, deren Straffe 2c. IIII. 19.

J.

JAgd deren Eintheilung. II. 13. Obere und Niedere. II. 14. Ordnung derselben. II. 15.
Injurien, wie vielerley sie seyen. IIII. 64. Klagen derentwegen. ibid.
Inquisition V. 55. warum dieselbe eingeführet worden. ibid. 56. Eintheilung derselben 58. besondere Inquisition. ibid. 59. Ammt des Richters bey der Inquisition. V. 60, 61, 62.
Instrumenten schriftliche 2c. V. 36.

Jungfern-Raub ꝛc. IIII. 22. dessen Straffe. ibid.

K.

KAuff und Verkauff, III. 56, 59. seqq.
Kauff geth vor Mieth. III. 84.
Kauffs Aufhebung. III. 66.
Widerkauff 67. Reukauff 69.
Ketzerey. IIII. 2.
Kinder ungebohrne I. 20. Zeit der Geburth. I. 21.
Wie sie in våtterliche Gewalt kommen. I. 34.
Kinder abtreiben. IIII. 37. Hinweg- oder Auslegung der Kinder. 38.
Kirchen-Raub IIII. 45. Erbrechung des GOtts-Kasten. 46.
Knechtschaft. I. 25.

L.

LAndes Herr, soll die Gesåtze auch selbst halten. I. 12, 13.
Legat, was es seye. II. 118. Wer gůltig legiren kőnne, III. 119. bedingte Legaten II. 120. Haußrath, und Mobilien so legiret worden, II. 123, 124.
Lehen, Eintheilung derselben. V. 100.
Leibeigenschaft. I. 25.
List, Betrug was er seye. III. 17.

M.

MAjestäts-Beleydigung, IIII. 5. Ist ein abscheulich Verbrechen, 8. Ist zweyerley 8. dessen Straffe. 9, 10.
Meyneyd, dessen Straffe. IIII. 12.
Menschen-Diebstahl. IIII. 46.
Mieth-Contract, III. 81. Pflicht eines Miethers. III. 82. Wenn eine Miethung auf die Erben komme, III. 83. für wie lange solche stillschweigender weise wieder erneueret werde. III. 85. Gemiethet Hauß, wenn solches verbrennet. III. 89.
Mittel zeitliche, wie es damit beschaffen nach der Ehescheidung. I. 95.
Mörderey. IIII. 39.
Mordthat, an nahen Anverwandten. IIII. 36.
Muthmassungen, V. 31, 32. Worüber Muthmassungen gemacht werden. V. 33.

N.

NAchsetzung der Erben. II. 100.
Näher-Kauff, siehe Zugrecht.
Nothwehr. IIII. 32.
Nothzucht, IIII. 21. deren Straffe. ibid.
Novation. III. 112.
Nudt, und nagelveste 2c. III. 76.
Nutzniessung, deren Eintheilung. II. 43, 44, 45. Nutzniessungs-Aehnlichkeit. II. 47.

O.

OBer-Herr, ob er dispensiren könne in verbottenen Graden der Blutsfreundschaft. I. 69.
Obligationen, wie solche wieder aufgehoben werden. III. 110, 111.
Ober-Richter, Beruffung vor denselben. V. 49.
Ordnungen, deren Unterscheid. I. 16.

P.

PErsohn, und Persöhnlich Recht. I. 19.
Persöhnlich Recht. II. 19.
Peinlicher Proceß. V. 55.
Pfand, und Verpfändung. III. 42. Pfand soll wohl verwahret werden. III. 43. stillschweigende Underpfänder. III. 46.
Præsumption, siehe Muthmassung, oder Vermuthung.
Privilegien. I. 17.
Privat-Schrift, deren Glauben rc. V. 36.
Proceß, was er seye. V. 10.

Q.

QUittung, was sie seye, und wie sie beschaffen seyn müsse. III. 112.

R.

RAsende können, gemeiniglich kein Geschäft verrichten. I. 134.
Raub, Räuberey 2c. IIII. 61. Straf desselben. ibid.
Rechtsgelertheit, dero Endzweck, I. 1. Was sie seye. I. 2. Recht thun, worinn es bestehe. I. 2.
Recht, dessen Eintheilung. I. 3. Recht, der Natur. I. 5. Römisch Recht, dessen Ursprung 2c. I. 13. Rechtlicher Stand der Menschen. I. 23.
Reu-Kauff. III. 96.
Richter, gewillkührter. V. 12.

S.

SChatz, so gefunden wird. II. 24.
Schenckung, zwischen Mann, und Weib. I. 86. Schenckung auf den Todesfall II. 59. unter Lebendigen. II. 62.
Schiedsmann. V. 12.
Schriftliche Urkunden. V. 35.
Schwägerschaft 2c. I. 67, 68.
Schwängerung 2c. I. 38.
Selbs Mord. IIII. 39.
Stands Recht. I. 3.
Stands Klagen 2c. I. 101, 102.
Stilleschweigen, wird oft für eine Bekäntniß gehalten. V. 35.

T.

TEstament, Gerichtlich, und ausser Gerichtliches, II. 74, 77. zierlich Testament nach Kayserl. Rechten. II. 77. Mündlich Testament. II. 78. Testament eines Blinden. II. 80. Testament eines Soldaten. II. 85. und 86. In Sterbensläufften. II. 87. Welche Persohnen testieren können. II. 91. Ungültige Testamente. II. 108.

Todschlag, wie mancherley er seye. IIII. 25. Freywilliger Todschlag. 26. Ob ein Muthwilliger Todschläger begnadigt werden könne, oder solle. IIII. 28. Wille todzuschlagen ꝛc. ibid. 29, 30. seqq.

V.

VEräusserung der Gütther wer solche vornehmen könne. II. 68.

Verbrechen, sind unterschiedlich. IIII. 1. Oeffentliche, und Privat-Verbrechen. ib.

Vergiftung, IIII. 33. Wille zu vergiften. 34. Vieh vergiften. 35.

Verjährung ist unterschiedlich. II. 50, 52.

Verlassungs-Klage. I. 92.

Verhafter soll angehöret werden. V. 71, 72.

Verlobniße was sie seyen, I. 34. deren Eintheilung, 34, 35, 36. müssen mit Willen der Eltern geschehen. I. 37. Verlobniße mit Bedingung ꝛc. I. 39. Ursache der Verlobnißen. I. 43. Wer sich verloben könne. I. 42. Wenn etliche Verlobnisse zusam-

zusammen kommen. I. 45. Wie selbige wieder aufgehoben werden. I. 50.
Vermächtniße, siehe Legaten.
Vermuthungen sind unterschiedlich. V. 31.
Vernunft ist der Ursprung aller Rechten. I. 4.
Verpflichtungen mündliche. III. 47, 48.
Unterpfand, und Besitz-Gerechtigkeit. II. 143.
Völcker-Recht, dessen Ursprung ꝛc. I. 4.
Vormundschaft, I. 112. was sie seye. 13. Vormünder so durch Testamente darzu ernennet werden. I. 114. Wie solches geschehe. I. 116. Vormünder wegen Bluts-Freundschaft. I. 117. Welche von der Obrigkeit darzu ernennet worden. I. 120. Ammt und Pflicht der Vormünder. I. 122. Von dem Gewalt, und Ansehen derselben. I. 125. Aus was Ursachen sie sich wegen Annehmung der Vormundschaft entschuldigen können. I. 128. Bürgschaft der Vormünder. I. 130.

W.

WEchsel-Recht ꝛc. III. 22, 23.
Wild. II. 16. Wild-Schützen ꝛc. II. 13.
Widerkauff. III. 67.
Widerrede. V. 29.
Wiedereinschiessung der Gütther. II. 141.
Würckung der Folter. V. 95. ꝛc.

Z.

Zauberey. IIII. 36.
Zerstöhrung gemeiner Ruhe. IIII. 44.
Zugrecht, Näherkauff. III. 72. Wenn mehrere Züger da sind. III. 75. Erforderung desselben. III. 78. Wenn ein Guth könne gezogen werden. III. 80.
Zufall, Zuwachs. II. 20. Verschiedene Arten desselben. II. 21, 22.
Zufahl ungefährder. III. 21.
Zurede. V. 29.
Zwitter. I. 20.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freuler, Franz T.

Der Neu-vermehrt, und verbesserte Teutsche Rechtslehrer enthaltend eine kurtze Verfassung der Kayserlich-Päbstlich- oder Gemeinen Rechten, wie solche heut zu Tage, sowohl in Bürgerlich-Peinlich- als Lehens-Sachen in Uebung & Gebrauch sind
Bd.: 5

Basel (1752)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 502
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276822-0
VD18 12431702-001